# PREDIGT , RECHT und LITURGIE

Studien zur prinzipiellen Homiletik des späten Mittelalters auf Grund von Ulrich Surgants Manuale curatorum

INAUGURAL - DISSERTATION

zur Erlangung der Doktorwürde der
Hohen Theologischen Fakultät
der Georg-August-Universität Göttingen

vorgelegt von

Johannes Meinhardt
aus Göttingen

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Göttingen 1959

# INHALTSVERZEICHNIS


| | | |
|---|---|---|
| I. | Einleitung | |
| II. | Die Stellung der Predigt im kirchlichen Recht | |
| III. | Die Stellung der Predigt in der Liturgie | 3 - 36 |
| IV. | Schluß | 37 - 48 |
| | Anmerkungen | 49 - 61 |
| | Literatur | 62 |
| | Lebenslauf | 63 |


- Von dieser Arbeit wird hier als Teildruck der Teil III und IV vorgelegt -


Berichterstatter: Professor D. Dr. W. Trillhaas

Mitberichterstatter: Professor D. Dr. M. Doerne

Tag der mündlichen Prüfung : 20.12. 1958

## Kapitel III

## DIE STELLUNG DER PREDIGT IN DER LITURGIE

Innerhalb des gesamten Gebets-, Opfer- und Sakramentskultes der mittelalterlichen Kirche nimmt die Feier der Messe zweifelsohne die bedeutsamste Stellung ein; alle übrigen von der Liturgie umfaßten officia ecclesiastica - sei es die Verrichtung des Stundengebetes, sei es die Vorbereitung oder Spendung der Sakramente - sind so eng mit ihr verknüpft, daß sie den Mittelpunkt bildet, auf den diese liturgischen Funktionen innerhalb wie äußerlich ausgerichtet sind. Aus diesem Grunde besteht die Frage nach der Stellung der Predigt in der kirchlichen Liturgie im wesentlichen aus der Frage nach ihrer Stellung in der Liturgie der Messe.

Grundsätzlich gesehen weisen Messe und Predigt Merkmale auf, die für eine wesensmäßige Verschiedenheit beider Funktionen sprechen:

Wie bereits dargelegt wurde, stellt die Predigt eine publica instructio fidei et morum dar. Ihr vornehmlicher Zweck ist demgemäß ein pädagogischer, die informatio, und ihr Objekt, auf das sie sich richtet, ist der Mensch, der Zuhörer, also die Predigtgemeinde. Die Feier der Eucharistie dagegen ist memoria, Gedächtnisopfer, insofern es sich auf die Passion Christi auf Golgatha zurückbezieht, aber nicht im Sinne eines bloß abbildmäßigen Tuns, denn sie ist zugleich und darüber hinaus noch mehr, nämlich oblatio, deswegen, weil in kultischer Ausweitung dieses allein heilsbegründende Opfer Christi auf geheimnisvolle, sakramentale Weise durch die Konsekration von Wein und Blut vergegenwärtigt und wieder vor Gott hingestellt wird. Diesem Charakter eines echten Kultopfers entsprechend richtet sich das sacrificium missae in allererster Linie auf Gott als sein obiectum cui primarium. Es ist das Zeichen, unter dem die Gläubigen Gott ihre Huldigung darbringen - so wie es der zur Vernunft und damit zum Bewußtsein ihrer Abhängigkeit von Gott gelangten menschlichen Natur entspricht, ihre virtus religionis in einem äußerlich sichtbaren, besonderen und unmittelbar auf Gott gerichteten Akt, wie ihn ein Opfer darstellt, zu betätigen. Ein ganz wesentlicher Unterschied der Messe gegenüber der Predigt besteht also darin, daß bei der Predigt der pädagogische, beim Meßopfer der latreutische Zweck den Vorrang hat. Gewiß hat auch das Meßopfer neben diesem auch noch einen anderen, auf den Menschen gerichteten Zweck, der auf dessen Heiligung durch Zuwendung der

Früchte des Meßopfers ausgeht, aber dieser soterische Zweck ist im Vergleich zum latreutischen sekundär; die Früchte oder Wirkungen des Meßopfers kommen dem Menschen ex opere operato zu.

Diese in der Zielsetzung begründete Wesensverschiedenheit von Predigt und Messe kommt äußerlich in der Verwendung verschiedener Sprachen zum Ausdruck: Die Predigt als instructio kann ihr Ziel nur dann erreichen, wenn sie allen Zuhörern vom Sprachlichen her verständlich ist.[1] Anders die Messe: Bei ihr spielt die Frage der Verständlichkeit für die Zuhörer nur eine untergeordnete Rolle. Für die in ihr sich vollziehende Opferhandlung ist es eine Frage von viel größerer Wichtigkeit, daß sie gültig gefeiert wird, d.h. so, daß sie die fructus sacrificii, die ihr nach Lehre der Kirche zukommen, auch wirklich hervorbringt. Und weil die Worte, unter denen sich das Meßopfer vollzieht, die wesentliche forma darstellen, die der materia des Sakramentes erst die Wirkungskraft verleihen, ist deren sprachliche Formulierung gerade hinsichtlich der Gültigkeit des Aktes von nicht geringer Bedeutung. Um nun die Reinheit und Richtigkeit der Sprachform sowie ihre ordnungsgemäße Anwendung über alle sprachlichen Grenzen hinaus sicherzustellen und sie damit vor etwaigen pericula (defectus) zu schützen, die den Opferakt ungültig machen könnten, hat die Kirche die Verwendung der lateinischen Sprache für das Meßopfer und die damit zusammenhängenden Riten wie überhaupt für die gesamte Liturgie vorgeschrieben.

Neben diesen unterscheidenden Merkmalen weisen Messe und Predigt aber auch solche Wesenszüge auf, die ihnen gemeinsam sind oder die sie doch zumindest als vergleichbar erscheinen lassen.

Die Messe ist, wie im weiteren Sinne dann die ganze Liturgie, ein Gottesdienst, der von einer Gemeinschaft und für eine Gemeinschaft vollzogen wird. Als ein solcher hat sie jedoch, da eine Gemeinschaft nicht anders als in gemeinsamen, äußerlich sichtbaren und hörbaren Formen handeln kann, Öffentlichkeitscharakter und bedarf dementsprechend einer autoritativen Regelung. Andernfalls würde sie ihrer Objektivität, ihrer Allgemeingültigkeit verlustig gehen und zum privaten Gottesdienst werden oder gar zum - im höchsten Grade verwerflichen - okkulten Gottesdienst. Mittelbar oder unmittelbar auf göttlicher Autorität fußend hat daher die Kirche in ihrer Eigenschaft als Stellvertreterin Christi und als Ausspenderin der von ihm gestifteten Gnadenmittel gemein- und partikularrechtliche Anordnungen ge-

troffen, die alle mit dem Kult zusammenhängenden Fragen regeln.

Diese normieren einmal den liturgischen Akt selbst. So die Messe , die ja als Fundament und Zentrum jedweder gottesdienstlichen Tätigkeit der Kirche verschiedensten Charakter haben kann: Sie kann secundum ordinem officii, d.h. nach der regelmäßigen, vom Kirchenjahr bestimmten und stets einzuhaltenden Gottesdienstordnung gefeiert werden und dementsprechend missa de festo, de sanctis, de vigilia, dominica, ferialis etc. sein, Sie kann aber auch extra ordinem als sog. missa votiva zelebriert werden, wenn dazu durch eine res gravis et publica ecclesiae oder durch ein persönliches Anliegen einzelner wie mehrerer Gläubiger oder des Priesters selbst Anlaß gegeben ist. Immer geben Rubriken, Ordines, libri ordinarii libri consuetudinum und andere leges liturgicae enthaltende Schriften genaue Auskunft für die betreffende Messe: was die äußere Form der Feier betrifft, wie sie "sine cantu", daher missa lecta, bassa, remissa etc. genannt, darzubringen ist oder "in cantu", hier noch nach dem Grade der Feierlichkeit in missa solemnis und missa media seu cantata geschieden; - was den Inhalt des Meßformulares anlangt, welche Teile als wesentliche Bestandteile der Messe nicht verändert werden dürfen und in welchen Teilen auf das Kirchenjahr oder das besondere Votum Bezug genommen werden darf; - was die Teilnehmerzahl anlangt, in welchem Falle sie als missa publica oder als missa privata (solitaria, dann auch specialis, familiaris, peculiaris etc.) zu begehen ist. Eingeschlossen sind dabei Anweisungen, ob die in Frage kommende Messe in einer Kirche, einer Kapelle, einem Privatoratorium oder an anderen geziemenden Orten, ferner ob sie auf einem altare fixum oder mobile, ob sie zu jeder Tageszeit oder nur zu bestimmten Stunden, ob sie bei Kollisionen per binationem, mutationem, reductionem etc., ob sie mit diesen oder jenen Paramenten persolviert werden muß und was dergleichen Einzelheiten mehr sind.[2)]

Andere Bestimmungen begrenzen wiederum den Personenkreis genauer, dem wie die Ausführung aller wichtigen liturgischen Akte in ihrer äußeren Form, insbesondere die der Feier des Meßopfers obliegt. Denn wenn auch Christus als sacerdos principalis das primäre Subjekt und in dessen Erweiterung die Kirche das sekundäre Subjekt der Liturgie darstellen, bedürfen beide zur Ausübung solcher Funktion dennoch eines besonderen Priestertums, wie es mit dem Sakrament des Ordo eigens für diesen Zweck gestiftet worden ist. Die kirchliche Gesetzgebung trägt dem Rechnung. So

legt sie z.B. fest, daß nur getaufte und männliche Personen capaces sind, die Weihe gültig zu empfangen. Sie erlaubt ferner die Ordination nur unter der Voraussetzung, daß der Ordinand idoneus nach Alter, Sitten, Wissen, Weihetitel usf. ist, weiter frei von Weihehindernissen, den sog. irregularitates ex defectu oder ex delicto. Desgleichen bezeichnet sie die sich daraus ergebenden Rechte (die privilegia fori, canonis, immunitatis et competentiae) und Pflichten (Tonsur, Pflicht zur Residenz, zum vorbildlichen Lebenswandel, zum Zölibat, zur wissenschaftlichen Weiterbildung, zur Fernhaltung von weltlichen Geschäften und vom Kriegsdienst u.a.m.).

Schließlich und endlich finden auch alle Frage ihre Regelung, die sich daraus ergeben, daß die solchermaßen gültig ordinierten Priester von ihrer Fähigkeit, kultische und sakramentale Akte vornehmen zu können, Gebrauch machen, also die Vornahme dieser Akte mit allen sich daraus ergebenden Befugnissen und Verbindlichkeiten. So werden beispielsweise geregelt: Die Erteilung der Meßlizenz, die Pflicht zur Zelebrierung der Messe und, damit verbunden, die Applikationspflicht, sei es, daß sie sich aus der Übernahme eines kirchlichen Amtes ergibt - wie z.B. für den Pfarrer, der ratione officii seiner Gemeinde persönlich an Sonn- und Feiertagen eine Messe applizieren muß -, sei es, daß sie aus den Fundationsbedingungen eines zum Zwecke der Meßfeier errichteten Beneffiziums oder aus der Annahme eines dafür bestimmten Manualstipendiums erwächst; weiter die Sicherung der Persolvierung, die Kondonation, Mutation und Translation der Messe usf.

Mit der Predigt verhält es sich anders[3]: Wie die Messe wendet auch sie sich an eine Vielzahl, an eine Gemeinschaft von Menschen. Tut sie es nicht und mißachtet sie den ihr mit Mtth. X, 27 gegebenen Auftrag, so wird sie okkult und verliert damit jede Autorität. Mit anderen Worten: Für jede Predigt, die auf Legitimität Anspruch erhebt, ist der Öffentlichkeitscharakter ein konstitutives Wesenselement. Er ist es, der die Einordnung der Predigt in das kirchliche Rechtsgefüge durch gemein- und partikularrechtliche Anordnungen erforderlich macht.

Was zunächst wiederum den Akt selbst betrifft, so verbietet es freilich im Unterschied zur Messe die Natur der Sache, Form und Inhalt einer

bestimmten Predigt bis in alle Einzelheiten hinein bindend vorzuschreiben. Gewiß ist es ein Unterschied, ob der Prediger nur einen sog. sermo informis hält oder ob er solemniter (formaliter) predigt, und es ist ebenfalls ein Unterschied, ob er de festivitate, de sancto, de tempore, super evangelium, super epistolam oder andere Themen und schließlich ob er ad populum oder ad clerum predigt - alle diese Unterscheidungen haben jedoch keine rechtlichen, sondern nur praktische Bedeutung[4]. Ähnlich verhält es sich damit, ob der Prediger in einer Kirche oder auf öffentlichen Plätzen und Straßen predigt und ob er dies zur Zeit der Frühmesse, der Pfarrmesse oder zu anderen Terminen tut. Alle diese und andere mit dem Vollzug der Predigt zusammenhängenden Fragen können letztlich nur vom Prediger selbst oder dem örtlichen Jurisdiktionsträger von Fall und Fall entschieden werden, denn dieser allein kennt die besonderen Umstände oder besser: die jeweilige seelsorgerliche Situation, der mit der Predigt Rechnung getragen werden muß. Allgemeingültige Anordnungen können vom Gesetzgeber nur in sehr beschränktem Maße gegeben werden, hierzu zählen z.B. Verbote wie das des Nominalelenchus in der Predigt oder dasjenige, welches Konkurrenzen zwischen Predigt und Pfarrgottesdiensten untersagt. Ansonsten kann der Gesetzgeber auf die Predigt, was Form und Inhalt sowie andere den Akt selbst betreffende Dinge angeht, nur in Form von Empfehlungen oder Richtlinien, nicht eigentlich verbindlichen Charakters Einfluß nehmen.[5]

Im Hinblick auf die entsprechenden Vorgänge bei der Messe darf zusammenfassend vielleicht so viel gesagt werden, daß sich trotz aller Einschränkungen, die dabei von der Sache her gemacht werden müssen, auch der Akt der Predigt in gewissen festen Bahnen vollzieht. Nur hat hier anders als beim ius liturgicum die partikulare Gesetzgebung den Vorrang vor der allgemeinen.

Anders steht es dagegen mit den Bestimmungen, welche die Person des Predigers betreffen. Wie diejenigen über die Person des Liturgen gehen sie ins Einzelne und beanspruchen zum überwiegenden Teile Geltung für die gesamte Kirche. Allerdings ist es dabei so, daß zwar das öffentliche Tun des Predigers auch ein objektives Tun ist in dem Sinne, daß damit der Auftrag der Kirche, den Menschen die von ihr überlieferten und als richtig erkannten Glaubens- und Sittenlehren zu verkündigen und auszlegen, erfüllt wird. In weit stärkerem Maße aber als es bei der

Messe der Fall ist, ist das Predigen persönliches Tun. Hängt es doch nicht nur von der Person des Predigers resp. von seiner recta intentio scientia litterarum etc. ab, ob die Predigt zustande kommt und entsprechende Wirkung ausübt, sondern vor allem auch, welchen Inhalt und welche Form die betreffende Predigt hat. Das Ergebnis ist jedoch das gleiche: Wie bei der Messe, so kann auch bei der Predigt der Kreis der sie ausübenden Personen auf dem Rechtswege genau umgrenzt werden, ja, angesichts der Tatsache, daß eine Normierung des Predigtaktes nicht möglich ist, wird diese Möglichkeit zur Notwendigkeit. Festgelegt wird deshalb, um nur einige Beispiele zu nennen: der Prediger muß männlichen Geschlechtes sein und darf nur in Ausnahmefällen aus dem Laienstande kommen; er muß das nötige Alter und Wissen haben; er muß frei von Todsünde wie überhaupt von Irregularitäten sein; weiter muß er sich eines vorbildlichen und unsträflichen Lebenswandels befleißigen, sich von weltlichen Geschäften fernhalten und um seine wissenschaftliche Weiterbildung bemüht sein usf.

Im Zusammenhange damit erfahren schließlich auch alle Fragen, die sich für die Ausübung des Predigtamtes durch die solchermaßen qualifizierten Personen ergeben, wie z.B. die Erteilung der missio, die Pflicht zum Predigen usf. ihre Regelung.

Außer diesem Öffentlichkeitscharakter, der beiden Funktionen gleichermaßen zukommt und auch jeweils etwa gleiche Konsequenzen nach sich zieht, zeugen noch andere Wesenseigenschaften dafür, daß Predigt und Messe miteinander verwandt sind, oder besser, daß sie innerlich eng aufeinander bezogen sind. Von allergrößter Wichtigkeit ist hier z.B. diejenige Beziehung, welche die Liturgie zur Predigt hat, weil und insoweit sie Gebet ist und die Predigt ohne Gebet nicht Predigt sein kann. Totius predicationis actus - so stellt Surgant [6] fest, - recta intentione regulari debet, ita quod non predicet quis pro lucro principaliter vel laude terrena, sed pro laude Dei. Daraus ergibt sich aber mit Notwendigkeit, quia tam excellentis predicationis operatio nec tam pure mentis intentio sine dei possunt haberi adiutorio, die Forderung: predicator ante predicationem, immo ante predicationis studium orare debet, ut verbum dei apte primo concipiatur et postea bene seminetur, post predicationem, ut bene crescat et fructificet [7].

Und nicht nur das: habebit predicator ... et alios ad orationem provocare et hortari, sicut hortatur Apostolus II. Thess. III (1).[8] Zur Predigt bedarf es also nicht nur des privaten Gebetes seitens des Priesters, sondern auch des öffentlichen Gebetes der kirchlichen Gemeinschaft, kurzum des liturgischen Gebetes, welches nicht allein der Priester, sondern mit resp.durch ihn das ganze Volk betet. Als Gebet ist die Liturgie unabdingbare Voraussetzung oder notwendiger Bestandteil jeder Predigt.

Eine weitere wichtige Beziehung ergibt sich übrigens auch aus der Tatsache, daß die Liturgie, insbesondere die der Messe, in allen ihren Texten vom Wort Gottes geformt und getragen wird und ihr aus diesem Grunde in ähnlicher Weise wie der Predigt der Charakter einer congrua et conveniens dispensatio verbi Dei[9] zuerkannt werden muß. Dies gilt außer für die Gebete und Gesänge, die der Verehrung und der Anbetung Gottes dienen und dabei teils direkt, teils indirekt auf dem Worte Gottes fußen, namentlich für diejenigen Riten, welche die Heilige Schrift expressis verbis wiedergeben, d.h. für die Lektionen. Wie es in der liturgischen Fassung letzterer zu Tage tritt - man denke z.B. an die Perikopierung, die Stilisierung des Vortrages durch den accentus und die Verwendung der lateinischen Sprache, die Einleitungs- und Schlußformeln, wie überhaupt an die besonders solemnitas, mit der die Lesungen umgeben sind -, sind diese lectiones zwar einerseits echte liturgische Akte und ordnen sich dementsprechend auch der latreutischen Hauptabsicht der Liturgie ein: durch sie wird der Bibel als dem konkreten Worte Gottes und damit Gott selbst Ehre erwiesen. Andererseits aber gehen speziell die Lektionen auf eine Belehrung der Gläubigen aus, verfolgen also einen pädagogisch-soterischen Zweck, und dieser kommt hier in einem viel stärkeren Maße, als es sonst in der Liturgie der Fall ist, zur Geltung. Die Konsequenz ist eine sehr enge Beziehung zur Predigt, der anderen Form der dispensatio verbi Dei, bei der die informatio das Hauptanliegen bildet.

Diese Beziehung ist jedoch eine Wechselbeziehung: So wie die gottesdienstliche Schriftlesung die Liturgie mit der Predigt verbindet, so verbindet sie auch die Predigt mit der Liturgie.

Die Predigt muß erfolgen "de his que pertinent ad fidem ... et de his que pertinent ad mores [10]". Die Heilige Schrift bringt diese Inhalte und bildet demgemäß die congrua materia predicationis. predicans igitur debet potissime predicare verba sacra scripture. Wie es der auf "legere ei qui predicat"[11] lautende Amtsauftrag des Lektors bereits hinreichend erweist, heißt das auf die Liturgie der Messe angewandt nichts anderes, als daß dem Prediger mit der liturgischen Lektion, vornehmlich mit der

des Evangeliums, die materia seiner jeweiligen Predigt an die Hand gegeben wird. Die Predigt stellt, so gesehen, keine Unterbrechung oder eine auch wegzulassende Hinzufügung zur Liturgie dar, indem sie die Lesung fortsetzt, verstärkt und in ihrer seelsorgerlichen Bedeutung unterstützt. Nimmt man hinzu, daß das Evangelium nicht "in verbis scripturarum, sed in senso" [11a)] besteht, so kann mit gewissem Recht die Predigt von ihrem Inhalte her als erweiterte Schriftlesung, als erweitertes Evangelium bezeichnet werden: omne illud, quod reducitur ad Dei et proximi charitatem et omne, quod reducit homines ad deum colendum, timendum et diligendum et quicquid a viciis retrahit et ad virtutes hortatur, recte evangelium dicitur.

Diese liturgische Bezogen wird weiter in entsprechender Weise noch dadurch verstärkt, daß sie die informatio hominum wohl als ihr hauptsächlichstes, nicht aber als ihr ausschließliches Ziel verfolgt. Vielmehr stimmt sie darin mit der Liturgie überein, daß das letzte Ziel aller gottesdienstlichen Funktionen, also auch ihr letztes Ziel die gloria Dei sein muß. --

Aus dieser im Wesen begründeten Gleichartigkeit und Verschiedenheit von Messe und Predigt ergeben sich für die Praxis eine Reihe bestimmter Konsequenzen:

Was zunächst das erste, die Gemeinsamkeit gewisser äußerer und innerer Wesensmerkmale anlangt, so spricht diese dafür, beide Funktionen der kirchlichen Tradition entsprechend zusammenzufassen.

Einmal aus zeittechnischen Gründen: die Predigt ist als instructio publica auf ein tempus aptum angewiesen, d.h. sie muß, will sie ihren Zweck wirklich erfüllen, zu einer genau festgesetzten, regelmäßig wiederkehrenden Zeit stattfinden. Diese Forderung läßt sich dann leicht erfüllen, wenn sie mit der missa publica koordiniert wird, die in gleicher Weise termingebunden ist. Für die pfarrkirchlichen Verhältnisse bedeutet das, daß der parochus seiner Predigtpflicht am besten innerhalb derjenigen Messe nachkommt, zu deren regelmäßiger Feier er jeden Sonn- und Feiertag verpflichtet ist, also im Verlaufe der missa parochialis. Insofern die Gemeinde ihrerseits zum regelmäßigen Besuch dieser eigens für sie zelebrierten Messe gehalten ist, ist hier außerdem am ehesten die entsprechende Hörerschaft für die Predigt zu erwarten [12)]. Glei-

ches gilt von der Predigt in den öffentlichen Gottesdiensten der Kathedral-, Konventual- und Kollegialkirchen, der missa prima (minor, matutinalis) und der missa maior (cardinalis, dominica)[13].

Zweitens ermöglicht eine derartige Kombination zugleich die Lösung des Raumproblems. Beide, Predigt wie Messe, bedürfen eines locus honestus et publicus und finden ihn in den jeweiligen ecclesiae (parochialis, cathedralis etc.) oder capellae publicae - kurzum in den öffentlichen, jedermann zugänglichen Gebäuden, die eigens dafür bestimmt und geweiht sind, damit in ihnen alle seelsorgerlichen und gottesdienstlichen Verrichtungen vorgenommen werden. Sie sind also sowohl für die Abhaltung der öffentlichen Messe als auch für die der Predigt eingerichtet; für letztere steht dem Prediger der Ambo zur Verfügung, den Hörern in beschränktem Umfang das Kirchengestühl[14].

Schließlich gestatten es die beiden Funktionen verbindenden Züge, die Predigt dort einzuordnen, wo sie zu einem echten Bestandteil der gottesdienstlichen Handlung wird, mithin an einer Stelle, an der sie den Gesamtablauf der Messe nicht hemmt, sondern fördert und die dennoch ihrem Wesen und ihrer Bedeutung gerecht wird. Nach dem, was oben über die Wechselbeziehung zwischen Predigt und Schriftlesung gesagt worden ist, kann es nicht zweifelhaft sein, daß dies die in der historischen Entwicklung bevorzugte Stelle nach der lectio evangelii ist. Hier erfüllt die Predigt am besten ihre pädagogische wie auch ihre liturgische Aufgabe, das Evangelium zu erklären, also die Lektion des Evangeliums fortzusetzen und seelsorgerlich fruchtbar zu machen. In welchen Maße dies der gegebene Ort für die Predigt ist, zeigt sich neben anderem schon allein daran, daß die lectio evangelii die Predigt nicht nur inhaltlich sondern auch formal zu beeinflussen imstande ist. Am ehesten macht sich dieser Sachverhalt natürlich bei der Homilie bemerkbar; aber auch die sonst üblichen Predigtformen lassen in der Art und Weise, in der sie jeweils das Tagesevangelium in den Gang der Predigt einbauen, dasselbe erkennen.

So wie diese Sachverhalte Beispiele dafür abgeben, in welcher Weise sich die Wechselbeziehung zwischen Predigt und Messe, die sich aus der Gemeinsamkeit mancher Wesenszüge ergibt, praktisch auswirkt, gibt es nun aber auch andere, die zeigen, daß die Divergenz beider Funktionen ebenfalls gewisse Folgen nach sich zieht.[15]

So kann und muß beispielsweise von der Regel, die Predigt unmittelbar

nach der lectio evangelii zu halten, aus bestimmten Gründen abgewichen werden. Meist ist es der Zeitmangel, der namentlich an größeren Kirchen zu dieser Maßnahme zwingt. Müssen nämlich zwei oder mehrere Messen gelesen werden, zu deren vollständiger Persolvierung in cantu die Zeit nicht ausreicht, so wird die erste Messe gewöhnlich etwa nur bis zum Evangelium, bis zur Wandlung oder einer anderen Stelle gesungen, während der übrigbleibende Teil als stille Messer weitergefeiert wird. Unterdessen kann dann an einem anderen Altar die zweite Messe wiederum in cantu begonnen und als solche nun bis zu Ende durchgeführt werden. Die Predigt ist dabei an der Stelle einzuschieben, an welcher die eine Messe von einer solchen in cantu in eine sine cantu übergeht. Ob sie also vor oder nach der Wandlung, nach der Kollekte, nach dem Introitus oder nach dem Evangelium zu stehen kommt, hängt bei einer derartigen insertio missarum hauptsächlich von praktischen Erwägungen ab. Allerdings könnte man so freizügig nicht vorgehen, wenn es eben nicht Seiten im Charakter der Predigt wie der Messe gäbe, die dieses Verfahren begünstigten, denn alles in allem wird damit ja die feste Verbindung zwischen beiden Verrichtungen gelockert oder gar ganz in Frage gestellt. Nicht mehr die gottesdienstliche Einheit sondern die Selbständigkeit der Predigt und der Messe tritt vor Augen - allein schon dadurch, daß der Liturg und der Prediger nicht mehr ein und dieselbe, sondern zwei verschiedene Personen sind.

Ein weiteres Beispiel dafür, wie Predigt und Messe, obgleich zeitlich und örtlich immer noch verbunden, mehr und mehr als selbständige Handlungen erscheinen können und dieser Vorgang seine Begründung oder Bestätigung letztlich im Wesensunterschied beider Funktionen findet, können in gewisser Beziehung die sog. Predigtannexe, die Abkündigungen, die Gebetsvermahnung und was noch darunter fällt, abgeben. Auch für ihre Koppelung mit der Predigt sind vorwiegend praktische Gründe maßgebend; von ihnen wird weiter unten die Rede sein. Immerhin verhält es sich dabei aber so: die Erledigung alles dessen, was unter der Rubrik Predigtannexe zusammengefaßt ist, geschieht fast ausnahmslos in der gleichen Sprache, in welcher auch die Predigt gehalten wird, nämlich in der Volkssprache. Damit aber wird wiederum gerade ein Moment der Predigt betont, durch welches sie sich wesentlich von der - lateinischen - Meßliturgie unterscheidet. Da ferner die Annexe, aufs Ganze des Gottesdienstes gesehen, einen erheblichen Zeitaufwand benötigen, bleibt es nicht aus, daß auch die mit ihnen verbundene Predigt gegenüber der Messe isolierter erscheint; aus dem Inein-

ander wird - besonders bei der insertio missarum - ein Nebeneinander oder Nacheinander.

Als äußerste Konsequenz des Wesensunterschiedes zwischen Predigt und Messe muß endlich die Ordenspredigt angeführt werden, soweit sie nicht in ordenseigenen oder anderen Kirchen und im Rahmen der dort stattfindenden Gottesdienste gehalten wird. Gewiß ist diese freie Predigt auch in der Praxis der Bettelorden nicht schlechthin die Regel, sondern eher eine Ausnahme, die sich aus besonderen Umständen begründet; sicher sind in ihr bei aller gewährten Freiheit vor allem hinsichtlich der Wahl des Ortes und der Zeit auch ganz bestimmte Grenzen gesetzt, die nicht überschritten werden dürfen, und gewiß müssen auch bei ihr alle sonst für den Inhalt und die Form einer Predigt geltenden Aufbaugesetze soweit wie möglich beachtet werden. Die Grundtatsache, daß Messe wie Predigt völlig unabhängig von einander vollzogen werden können, bleibt bestehen und läßt sich nur im Hinblick auf die divergierenden Wesensmomente beider Funktionen begreifen.

Zusammenfassend kann gesagt werden: Das Kräftespiel, welches zwischen den verbindenden und den trennenden Eigenschaften von Messe und Predigt obwaltet, und die Konsequenzen, die es für die Praxis hat, zeigen auf der einen Seite, wie variabel das Verhältnis beider Funktionen zueinander sein kann. Das Bild wäre aber nicht vollständig, wollte man übersehen, daß es auf der anderen Seite eben dieses Kräftespiel ist, welches dazu beigetragen hat, den Beziehungen zwischen Predigt und Messe oder ganz allgemein zwischen Predigt und Liturgie festere Formen zu verleihen. Mit seiner Hilfe haben sich nämlich im Laufe der Entwicklung Stücke herauskristallisiert, durch welche die Einpassung der Predigt in den Ablauf des Meßgottesdienstes wesentlich erleichtert werden kann oder die ihr, sollte sie unabhängig von einem solchen gehalten werden, den ja auch dann unbedingt erforderlichen Rahmen geben können. Ohne nun in ihrer Reihenfolge und Anzahl definitiv festgelegt zu sein, bilden sie mit der Predigt zusammen eine Art lockeres Gefüge, das nach einem der wichtigsten und umfangreichsten Formelemente, den Abkündigungen, "pronaus" genannt wird.[16)]

Dieser Pronaus stellt also sozusagen das Fazit aller Bemühungen dar, die darauf gehen, Predigt und Liturgie in das rechte Verhältnis miteinander zu bringen. Um seiner Wichtigkeit und Bedeutung willen soll sein Aufbau deshalb ausführlich erläutert werden:

Der Pronaus beginnt mit einer lateinisch gesprochenen und vom Kreuzzeichen begleiteten invocatio sancti trinitatis, für welche der Prediger gewöhnlich die Formel "In nomine patris et filii et spiritus sancti. Amen" verwendet[17]. Mit ihr soll gleichermaßen die lobpreisende Hinwendung der Gemeinde zu Gott wie die Zuwendung des göttlichen Segens an die Gemeinde ausgedrückt werden; daneben dient sie auch der Abwehr gottwidriger, dämonischer Kräfte, also apotropäischen Zwecken.

Im unmittelbaren Anschluß daran, ebenfalls noch in lateinischer Sprache, erfolgt die propositio thematis. Sie besteht darin, daß der Prediger einmal das zum Thema der Predigt gewählte Wort nennt und zum anderen die Stelle genau bezeichnet, an der dasselbe sowohl im Offizium des Tages als auch in der Schrift oder im Kirchenrecht zu finden ist. Gegebenenfalls können noch einige zum Thema passende Autoritäten hinzugefügt werden. Das Ganze schließt mit einem kurzen Votum und sieht dann etwa so aus:

> Primum querite regnum dei et iusticiam eius et hec omnia adiicientur vobis. Habentur hec verba originaliter Matth. VI. officialiter in euangelio presentis dominice. vel in euangelio hodierno, nunc loco thematis assumpta. (Falls eine Probation erfolgt: super quibus verbis scribit venerabilis N.) Ex quibus verbis erit brevis sermo vulgaris, divina mihi assistente gratia. (Man. li. 2, c. 1, fo. $56^{v}$.) (Die Probation: l.c. fo. $61^{v}$)

oder bei Epistelpredigten:

> In omnibus honorificetur deus. Habentur hec verba originaliter 1. Petri IIII. recitative seu officialiter in epistola currentis dominice, transsumptione vero in canone non solum I. q. III. in presentiarum loco thematis assumpta. Ex quibus verbis facturus sum brevem sermonem vulgarem divina mihi assistente gratia. (Man. li. 2, c. I, fo. $58^{v}$)

Nach der lateinischen invocatio ss. trinitatis und propositio thematis setzt der in der Volkssprache zu haltende Teil des Pronaus ein, und zwar mit der salutatio populi. Eine solche Begrüßung nämlich "debet merito fieri in principio vulgaris locutionis ad populum in qualibet sermone" wie das Manuale unter Hinweis auf die Beispiele feststellt, die sich in den Predigten der Väter, vorab in denen des Apostels Paulus, mit ihren Gruß-

formeln, oder auch in der Meßliturgie mit dem Dominusvobiscum der doctrina epistolae resp. evangelii, für diesen Brauch finden. Wie beim letzteren Beispiel des liturgischen Grußes vor den Lektionen respondiert übrigens auch hier bei der salutatio populi die Gemeinde[18]. In der Formulierung des Kanzelgrußes hat der Prediger völlig freie Hand. "Aliqui" - so berichtet Surgant - " ... in omni sermone novam salutationem faciunt, iuxta temporis aut festi exigentiam, inserendo nonnunquam effectum collecte vel aliquid officii misse ..."[19] Folgendes möge als Probe dienen:

> Genad und barmhertzigkeit Gottes des allmechtigen vatters/ kunst und weißheit seins eingebornen suns unsers herren Jesu Christi/ gyetigkeit/ liebe und jnsprechen gotts des heiligen geistes/ seyent nun / und zu allen zeiten mit euch allen. Die das begerendt sprechen mit demut. Amen. (li. II, c. 1, fo. $56^{v}$)

> Gnad unsers herren Jesu Christi / frid und lieby gottes / gemeinsame der heiligen / beschützung und beschirmung des heiligen creütz / die gnadriche tugent und gyete der zergengklichen leben die ewige seligkeit. Die diß begeren sprechen mit andacht. Amen. (li. 2, c. I, fo. $6o^{v}$)

Auf die salutatio populi folgt die Wiederholung der propositio thematis in der Volkssprache - " per expressum in vulgari" [20]:

> Die heiligen wort so ich zu latin im anfang gesprochen habe/ beschreibt uns der würdig euangelist sanctus Mattheus am sechsten capitel. oder am sechsten underscheit seiner euangelischen history. und seind die wort begriffen in dem heiligen euangelio das man singt und liβt in dem ampt der heiligen messz uff disen gegenwertigen sonntag/ lautend nach dem latin zu teutsch also. Zu dem ersten vor allen dingen suchent des reich gottes / und sein gerechtigkeit / und alle andere ding werden euch zugefügt. (li. 2, c. I, fo. $56^{v}$)

> Kinder Christi / dise wort die ich geredt hab in latin / deren ist uns ein schreiber gewesen der würdig cantzler und euangelist unsers herren Jesu Christi sanctus Johannes der hochfliegend adler/ an seinem viiii. underscheidt seiner ewangelischen leer. welche wort unser lieber herr Jesus gesprochen hat uß seinem göttlichen

mund. Auch so seind diße wort begriffen in dem heyligen euangelio das man heut singt und lißt in dem ampt der heiligen würdigen messz von der andächtigen loblichen zeit der gnaden des heiligen Aduents in dem liecht und nach der erkantnüß der heiligen christenlichen kirchen/ nach ordnung dises gegenwertigen sonntags. Und dise wort hab ich genommen zelob und eer der allmechtigen ewigen gott / und unseren armen sündtlichen selen zu einem heyl / und allen iungkfrawen Marie / hilff und trost aller gottes heiligen seyen mit uns allen. die solichs begeren / sprechent mit andacht. Amen.
(li. 2, c. I, fo. $62^{r}$)

Der süß ewig grundtloß barmhertzig gott im himel verlyh uns sein göttlich gnad zum anfang / und alles das uns gut sey zu seel und zu leyb. Amen. (li. 2, c. I, fo. $59^{v}$)

In einem woren vesten christlichen glauben / in stäter hoffnung / in einer vollkommenen liebe /auch in allen christenlichen wercken behalt uns die barmhertzigkeit gottes allzeit. Sprechen mit andacht euwers gemüts. Amen. (li. 1, c. I, fo.$61^{r}$)

Der allmechtig ewig Gott Jesus Christus in ewigkeit geboren uß vätterlichen hertzen / zeitlichen uß dem reinen keuschen leib der iungkfrawen Marie / uff den heutigen tag fünftzehenhundert und acht jor verloffen / wöll verlyhen in angesicht seiner heiligen geburt/ den lebendigen menschen genad und abloß der sünden / ein gut künfftig und vil güter seliger jor / den todten barmhertzigkeit und die ewige ruw/ der heiligen kirchen sein göttlichen friden und segen / uns armen sündigen menschen nach disem zergengklichen ellenden leben die frölichen yemerwerenden ewigen seligen iar. Die diß begeren / sprechent mit demut. Amen. (Hier kann auch nach Surgant ein Neujahrswunsch angebracht werden: hiemit so wil ich euch allen / und yegklichen in sonders ein gut selig jor gewünscht haben.) (li. 2, c.I, fo. $60^{r}$)

Der allmechtig ewig gott Jesus Christus / zu disem heiligen fest wöll verlyhen den lebendigen menschen genad und abloß der sünden / den todten barmhertzigkeit und ewige ruw / der heiligen kirchen sein göttlichen friden und segen / und uns armen

sünderen nach disem christgleübigen menschen zu einer geistlichen fruchtbaren beschawung andächtigs göttlichs lebens, und seindt das die wort nach dem latin in teütsch. Omnis homo quicunque ...(li. 2, c.I, fo. 59$^{v}$)

Dem Prediger steht es ferner frei, ob er mit dieser propositio vulgaris noch eine Einleitung (lateinisch introductio, praelocutio, prologus, prooemium, exordium - prothema)[21] in gleicher Sprache verbinden will oder nicht. Gleichwohl hält sich der gewissenhafte Homilet an die diesbezüglichen Forderungen der Predigthandbücher, es sei denn, daß ihn der durch Häufung von Amtsgeschäften oder durch andere Umstände, z.B. Kriegswirren, bedingte Zeitmangel dazu zwingt, auf eine Einleitung zu verzichten[22].

Bringt er eine solche, so bleibt ihre Gestaltung - ähnlich wie die der salutatio - seinem Gutdünken überlassen: je nach Neigung und Fähigkeit kann er sich an Vorlagen halten oder diese seinen Zwecken entsprechend abwandeln; er kann sich aber ebenso gut auch eine Einleitung nach bestimmten Regeln selbst konzipieren. Im vorliegenden Zusammenhang ist zunächst nur das wichtig, daß die introductio für gewöhnlich (jedoch nicht immer!) mit der formelhaften Wendung "Zur Einleitung meiner Worte ..." oder ähnl. beginnt und mit einer Wiederholung der Worte des Themas schließt [23]. Surgant macht z.B. für eine Einleitung zu einer Predigt über Matth. 6, 33 ff. folgenden Vorschlag:

> Zu einer inleytung diser wort/ kinder Christi / so wissent ir/ oder sollent wissen / daz gott der allmechtig die vernünfftig creatur den menschen hat geschaffen in diße welt / daz er das höchst gut erkenn / lieb hab / und endtlich das niesszen sey im reich der himel. Also schreibt der meister von hohen sinnen am anderen buch / distinctione j. Und hie von schreibt der würdig lerer Augustinus. Inquietum est cor hominis / donec requiescat in deo. Des menschen hertz ist nymmer ruwig / so lang bitz das es ruwet in Gott .... (folgt das Konzept weiter in Latein) ...
>
> Merito ergo salvator noster nobis persuadet: primum querere regnum dei et iusticia eius. quia omnia bona temporalia nobis adiicientur, si ipsum solum habuerimus. ut dicunt verba nostri thematis. primum querite etc. etc. (Man. li. 2, c.I, fo. 56$^{v}$sq.)

Kann der Prediger nun eine derartige Einleitung notfalls auslassen, so darf er dies nicht mit der invocatio divini auxilii, der letzten Rubrik des zur Predigt hinführenden Pronaus Abschnittes tun. Denn - so argumentiert z.B. Surgant - nemo quantacunque ingenii altitudine, memorie capacitate, intellectus profunditate prepollens, de sua propria debet virtute confidere ... Apostolus II. Cor. III. dicet. Non sumus sufficientes cogitare aliquid a nobis quasi ex deo est. quanto magis preciosum et nobile verbum dei non sufficimus ex nobis rite dispensare. Ad hunc igitur recurrendum est pro auxilio, qui dat verbum euangelizantibus virtute multa. (Ps.LXVII)[24]

Was den Aufbau der invocatio betrifft, so beginnt sie im allgemeinen, an die letzte Nennung des Themas anknüpfend, mit einem kürzeren oder längeren Hinweis auf die Notwendigkeit solcher Anrufung überhaupt. Sodann wird angegeben, an wen das Gebet zu richten ist und was es bezwecken soll : consuevit ... oratio dirigi ad deum sub patrocinio beate Marie virginis tanquam ducis divini verbi ut que protulit nobis increatum, sua intercessione verbum procreet creatum. Petitur autem in huiusmodi oratione loqui et audire quod sit ad honorem dei et laudem et honorem sancti de quo predicatur in festivitatibus sanctorum et ad salutem et consolationem audentium[25]. Darauf folgt das Gebet, welches von der gesamten Gemeinde - auf deutsch oder lateinisch[26] - knieend gesprochen wird; in der Regel besteht es aus dem Ave Maria, möglich wäre aber auch das Vaterunser oder ein anderes Kirchengebet, wie z.B. an Marienfesten das Salve Regina[27]. Schließlich endet die invocatio divini auxilii damit, daß der Prediger sich erhebt und ein Segenswort spricht[28].

Die Beispiele:

> Und diß seint die wort meins anfangs. uß welchen worten fürter fruchtbarlich zereden/ vermag ich nit on sonder hilff und gnad des allmechtigen gottes. Dann kein werck mag nützlichen volkommen verfengklich oder verdienstlich sein on erleuchtung der gnaden gottes. Hierumb so helffent mir anruffen die hochwürdige himelkünigin die mutter gottes Mariam / die auch ein muter ist aller gnaden und barmhertzigkeit / daz uns die genad erwerb von unserem lieben herren Jesu Christo / mir verfengklich zereden/ und euch fruchtbarlich zehören / gryesszen die mit dem Engelischen grussz. Ave Maria etc. (li. 2, c. I 57[r]).

Nun von denen worten fürbas fruchtbarlich zureden / vermag ich nit on sonder hilff und gnad des allmechtigen gottes. Wann wir wissen/ daz kein werck volkommen oder verdienstlich ist / es sey dann daz es erleuchtet werd durch die gnad. Nam sanctus Thomas dicit ... (Folgen lateinische Autoritäten) ... Durch solich und ander ewer nottürftigkeit verman ich eich den allmächtigen ewigen gott trewlich an zeruffen und zebitten / daz er uns verlyh und geb alles das uns kumlich und nutzbar sey zu seel und zu leib. Und in sonders verman ich ewer andacht / sonderlichen anzuruffen die muter aller gnaden und barmhertzigkeit / uns von jrem lieben sun zu erwerben / mir krafft zu reden / und euch gnad zu hören. daz gott der allmechtig dadurch geeret werd / die muter aller gnaden und alles himlisch hör gefrewt/ und die armen ellenden selen in de kereker des fegfeurs dadurch getröst / uns krafft und macht gegeben werd ab zeston von unserm armen ellenden sündtlichen leben / daz unser gute wort und werck / und alles unser thun und lassen dem allmechtigen ewigen gott ein wolgefallen sey. Das uns solchs alles widerfar / so grüßen die muter aller gnaden und barmhertzigkeit mit dem engelischen grussz / den jr von himel der starck Ertzengel Gabriel bracht hat / sprechend. (li. 2, c.I, fo. $60^{r}$) Gegryesszet seyest Maria / voll genaden / der herr mit dir. Du bist gesegnet über alle frawen und gesegenet ist die frucht deins leybs Jesus Christus. Amen. (li. 2, c.V, $68^{v}$)

Oder das Salve Regina :

Gegrüsset seyest du künigin der barmhertzigkeit / leben/sissigkeit und unser hoffenung seyest gegrüsset. Zu dir ruffent wir ellende kinder Eve. Zu dir seuftzen wir klagend und weinend in dißem tal der trähenen. Eya darumb du unser fürsprecherin / die deine barmhertzigen augen ker zu uns. Und Jesum die gesegnet frucht deines leibs erzeyg uns nach disem ellend. O gyetige. O milte. O süsse Maria. Sancta Maria bitt gott für uns. (li. 2, c.I, fo. $61^{v}$)

Das Schlußvotum kann lauten:

Die genad des vatters / lieby des suns / gemeinschaft des heiligen geists / und fürbittung der himelkünigin Marie sey nun und zu allen zeyten mit uns allen. Amen. (li. 2, c. I, fo. $57^{r}$)

Göttlicher frid gnad und barmhertzigkeit sey nun und zu allen zeiten mit uns allen. Amen. (li. 2, c. I, fo. $60^{r}$)

Hilff und trost der hochwürdigen muter gottes Marie / sey alle zeyt mit uns allen. (li. 2, c. I, fo. $61^{v}$)

Nach der Invokation folgt die nochmalige Nennung des Themas, die divisio desselben und schließlich die Predigt selbst, die gewöhnlich mit einem Votum wie das folgende endet:

Das wir aber alle unser hoffnung / allen unseren trost / unser liebe / unser andacht / alle unsere gedencken wort und werck/ alles unser thun und lassen also zu gott setzen / daz es seiner göttlichen maiestat angenem entpfengklich und wolgefellig sey / das wir durch sein göttliche lieb und genad erholent alles das das uns notturfig ist hie in zeit / und nach diesem zergengklichen zeit das ewig leben / das helff euch und mir gott der vatter / gott der sun / und gott der heilig geist. Amen. (li. 2, c. I, fo. $62^{v}$)

Unmittelbar nach der Predigt nimmt der Prediger die Abkündigungen - avisamenta - vor und leitet damit denjenigen Teil ein, der den Beschluß der Predigt zu bilden pflegte.

Diese Abkündigungen erfordern eine ebenso gründliche wie sorgfältige Vorbereitung wie die Predigt selbst[29] und sind in ihrer Bedeutung nicht leicht zu unterschätzen. Stellen sie doch angesichts der Tatsache, daß nicht wenige Laien des Lesens unkundig sind und auch die Gebildeteren unter ihnen solche Dinge wie z.B. den äußerst komplizierten computus festorum kaum selbst vorzunehmen vermögen [30], die einzige Möglichkeit dar, die Gläubigen mit ihren jeweiligen Pflichten und Rechten als Mitglieder der Kirche bekannt zu machen, d.h. sie darüber zu unterrichten, was sie für das gottesdienstliche und alltägliche Leben der betreffenden Woche in ihrem Tun und Lassen zu beachten haben, wenn sie sich nicht zeitlichen und ewigen Strafen aussetzen wollen. "Ut simplices sciant se gubernare"[31], muß daher der Prediger in seiner Eigenschaft als parochus oder dessen Beauftragter - neben anderem - in der Hauptsache folgendes abkündigen:

Alle Tage, auf die in der nächstfolgenden Woche, vom Sonntag der Abkündigungen bis zum Montag der nächsten Woche gerechnet, festa mobilia oder immobilia "einfallen"[32], ferner die Indulgenzen, die den Teilnehmern an diesen Festen gewährt werden, und die Tage, an welchen im Zusammenhang damit de praecepto oder de consilio zu fasten ist, die Quatembertage[33], evtl. auch eine etwa notwendig werdende Vorverlegung der Vigil[34]. Weiter zählen zu den avisamenta die banna matrimonialia, die Verlesung der charta vivorum et defunctorum [35], sowie der anniversaria, die charta visitationum, petitionum, citationum, monitionum, excommunicationum und dergl. mehr.[36]

Die enge Verknüpfung der Abkündigungen mit der Predigt ist dabei zweckbedingt: Einmal erfolgen sie vom gleichen Ort aus wie die Predigt, nämlich vom Ambo, zum anderen ist in der sonntäglichen mit der Predigt verbundenen Parochialmesse am ehesten mit jenem größeren Publikum zu rechnen, dessen sie zur Erfüllung ihres Zweckes bedürfen.

Zunächst einige Beispiele:

> Heilig zeyt und tag die uns in dißer wochen gefallen seint / die sollen ir wissen zu eeren mit betten / fasten / oder armusen geben/ kirchgang / messz und predig zuhören / als ir dann wollen daz die lieben heiligen ewer gute fürsprecher und fürmünder sein sollen vor gott dem allmechtigen. Vorab uff heut ist uns gefallen der wurdig loblich Sonntag / an dem sich ein yegklichs christen mensch versünen soll mit gott dem herren / ob es sich gesumpt het mit guten worten oder wercken/ oder sunst mißhandelt in der vergangenen wochen / das sol es ablegen mit kirchgang / betten / und anderen guten wercken. Es sol auch in seiner pfarrkirchen oder leutkirchen das ampt der heiligen fronmessz von anfang bitz zu end / auch die predig hören / ob man prediget / und darzu alles das erfüllen das die gantze wochen versumpt hatt.
>
> Uff heut ist auch gefallen der tag der teylung aller apostelen oder zwölff botten. Divisio apostolorum in latin genant. als sye voneinader schieden in die vier ort der welt. Wann die lieben freund gottes/ die do nun seint fürsten der heiligen / als sye zusamen berufft wurden in die zal der zwölff botten / alles daz jre verliesszent/ Christo Jesu nachvolgten / zu der zeyt des leidens unseres herren miteinander waren in grosszer betrübnyß/von

einander zertrent wurden / wider zusamen darnoch komen / und zwölf jor in Judea beyeinander warent. Und aber nun voneinander solten scheiden in alle land / nammlichen in die vier ort der welt zu predigen etc. Was grosszer lieb und freundschafft sich do hat erhaben / auch freuntlich erzöigung / umbfahung/ vermanung und andechtige wort ee daz sye voneinander seind gescheiden / sanct Peter gen Rom / sanct Andres in Achaiam / sanct Jacob der minder in Judeam und Hierusalem / sanct Mathis in Macedoniam / sanct Bartholome in Indiam / sanct Philipp in Ciliciam und Scithiam / sanct Symon in Egypten unnd Persiden / sanct Thomas in Parthiam / sanct Judas thateus in Persiam / sanct Matheus in Morenland / sanctus Johannes in Asiam / und sanct Jacob der größer oder merer in Hispanien. Ach gott von himelreich / was grosszen leidens und schmertzens in dem scheiden gewesen sey/ mag ein yegklichs fromms hertz selbst wol betrachten. Ist ungezweyfels / welicher mensch uff disen tag / als sye voneinander schieden / das andächtigklich betracht / und sye eert mit betten / armusen/ und anderen guten wercken / daz es jnen gar angenem sey / und sye uns unbelonet nit lasszen. wann sye doch die seint die zu den letsten zeyten werden mit gott dem herren zu gericht sitzen.

Uff morgen montag ist uns gefallen das würdig fest der Entpfengnüß unser lieben Frawen (Conceptionis zu latin genant) als die heilig iungkfraw und muter gottes Maria entpfangen ward in muter leybe. In welcher entpfengknüß die iungkfraw Maria fürkommen ist mit göttlicher gnaden / und gefreyet von aller erbsünd und würcklicher sünden. Wann nun das heylig loblich Concilium zu Basel gehalten / in dem jor als man zalt nach Christi unseres lieben herren geburt tusent vierhundertdreyssig und neun jor / mit zeytlicher fürbetrachtung solichs zugeschlosszen und weyter uffgericht. Sonders auch mit allem Abloß den bapst Urbanus geben hatt zu der messz / metten / vesper / und anderen zeyten / uff das hochwürdig fest unsers lieben herren Fronleichnamstag / zu latein Corporis Christi genant / und im text des göttlichen rechtens in cle. si dominum de reli. et venera. sanctorum vergriffen / begobt. Welches fest Conceptionis auch die heiligen Bäpst Sixtus quartus und Innocentius octavus / mit weiteren grösszerem Abloß begobt haben/ nach laut jrer bullen. Wann aber diße und ander hochzeit der hochgelobten himelküngin Marie mit grösszerer erwürdigkeit seind zube-

gon von allen christen. dann wer diße muter eeret / der eert auch jren sun unseren lieben herrn Jesum Christum. Darumb so wöllen geflissen sein / und lasszen euch dißes zu hertzen gon etc. Das selbig fest gebeut ich euch zefeyren bey dem bann.

Uff dynstag ist uns gefallen des heiligen marters tag sanct N. do in diser zeit tag und nacht got gedient hat / sein blut vergosszen umb der gerechtigkeit und christenlichs glaubens willen / dardurch er die kron der marter uberkommen hat. Den selben tag wisszent zu eeren.

Uff dornstag künfftig in dißer wochen seind wir begon einer heyligen witwen sanct N. tag. (li. 2, c. III, fo. 64$^{v}$)

Hinzu könnte noch eine Vigilverlegung treten:

Bitz morn über acht tag so kumpt uns das grossz würdig loblich hochzeit der hochwürdigen himelküngin Marie der eeren /oder der Himelfart / als sye in die himel ist entpfangen. Wann nun die christenliche satzung c.j. de observatione ieiuniorum innhelt / daz die vigilien und fasttag so uff die sonntag fallen / am sambstag darvor sollen gefastet werden. So gebeut ich euch denselben künfftig zufasten bey dem bann und bey gehorsame. (li. 2, c.III fo. 64$^{v}$)

Ein Beispiel für die Quatemberankündigungen:

Uff mitwoch / freytag und sambstag kumbt uns die zeit der heiligen Fronfast / das ein yegklichs fromms christenmensch von ordnung der heiligen kirchen billich fasten soll. den mitwochen in der gedächtnüß / als unser herr Jesus Christus verkaufft ward. Am freytag als er an dem stamme des heiligen creutzes den bitteren todt umb unseren willen gelitten hat. Am sambstag der betrübnüß unser lieben Frawen / und der heiligen xii. botten. die selben drey tag gebeut ich euch zefasten / allen den die daz iugent / alter / oder kranckheit halb gethun mögent. ( li. 2, c. III, fo.66$^{r}$)

Für die Anniversarien:

Es ist kurtzlichen uß dißer zeit verscheiden der erber N. dem wil man volgen / oder sein ersten begon. Bittent gott für die seel.

oder:

Bitten gott den allmechtigen / hab er wider sein göttlichen willen ye gethon / oder sich yena gesumpt mit guten gedencken worten wercken / darumb die seel sey in pein des fegfeuers / daz jm gott der herr genädig und barmhertzig wöll sein / umb der gutthät willen so der seelen nach geschieht in den ämpteren der heyligen messz / auch mit dem ampt der heiligen vigilien / unserem und eweren andechtigen gebett / armußen / und anderer gutthät. Und die seel wöll genädigklichen entledigen von der strengen bitteren pein des fegfeurs / und die setzen wöll in die ewige ruw. Darmit bedenck ein yegklich mensch seins vatters seeligen seel /seiner muter seligen seel / und aller seiner vorderen seligen seel. Denen und allen glaubigen seelen sprech ein yegklichs mensch ein Pater noster und ein Ave Maria. (Folgt das lateinische Stillgebet) .... Diß gebett sey gott dem allmechtigen angenehm / und kum zu trost und zu hilff / dißer genempten seelen deren wir ersten / sibenden / oder dreyssigest begon / und allen glaubigen seelen. Amen. (li. 2, c. VIII, fo. $79^{r}$)

Bei Aufgeboten:

Andächtigen kinder Christi / es haben willen das sacrament der heyligen Ee an sich zenemen / die ersamen Hans holdselig / die iungkfraw Adelheit wolkomen von N. ist do yemant der wissz das do irren oder hinderen sol oder hinderen sol oder mag / ob jrn eins sich anderßwo verbunden / versprochen oder verredt hett / oder ob sipschafft / mogschafft / gevatterschafft/ leyblich oder geystlich freüntschafft / oder andere irrung zwischen jnen sey darumb das sacrament nit lauteren eelichen fürgang haben mag / dem gebeut ich bey gehorsame der heyligen Christenheit / daz mir under dreyen tagen den nechsten zuoffenbaren. Und das zum erstenmol ...
(li. 2, c. IX, fo. $81^{v}$)

Wie die obigen wenigen Beispiele bereits ahnen lassen, stellt die Verknüpfung von Predigt und Abkündigungen den Prediger allerdings vor erhebliche Schwierigkeiten. Sie entstehen namentlich dann, wenn er der fast durchweg üblichen Anordnung entsprechend die Abkündigungen der Predigt unmittelbar folgen läßt. In Anbetracht ihrer Vielzahl benötigen

die Abkündigungen nämlich zur Verlesung einen Zeitaufwand, der im Vergleich zum übrigen Predigtgottesdienst unverhältnismäßig groß ist. Nichts liegt daher näher als die Gefahr, einmal, daß die bereits von der Predigt in Anspruch genommene Aufmerksamkeit der Hörer erlahmt und die Bekanntmachungen nicht mehr das gebührende Interesse finden, zum anderen, daß die Hörer nicht mehr über die Predigt nachdenken und sie auf sich einwirken lassen. Werden also die Abkündigungen mit den Pronaus einbezogen, so kann dies nicht nur ihren eigenen Sinn und Zweck, sondern darüber hinaus auch den der Predigt illusorisch werden lassen.

Auf zweierlei Weise kann der Prediger versuchen, dieser Gefahr zu begegnen: Durch Kürzung der avisamenta oder durch Änderung ihrer Stellung.

Ersteres ist nur in sehr beschränktem Umfange möglich. Denn wie beispielsweise bei den banna matrimonialia, deren öffentliche Abkündigung an drei aufeinander folgenden Sonn- oder Festtagen sub poena excommunicationis late sententiae geboten ist [37], oder wie bei den Anniversarien, deren Verlesung nach Entrichtung bestimmter Gebühren erfolgt[38], so verhält es sich bei fast allen Abkündigungen: Ihre Bekanntmachung geschieht entweder auf Grund entsprechender Rechtsverordnungen oder tariflicher Abmachungen oder auf Grund von beidem. Der Prediger ist hier also gebunden und kann nur äußerst selten Kürzungen vornehmen.

Gangbarer ist der zweite Weg, nämlich der, die Stellung der Abkündigungen im Pronaus-Ganzen zu verändern. Der Prediger darf dabei an sich individuell verfahren, wenngleich er sich natürlich nach der jeweils für die Parochie herrschenden Sitte zu richten haben wird[39]. So kann er z.B. die Abkündigungen an den Anfang des Predigtgottesdienstes rücken, indem er sofort nach Besteigen der Kanzel alle Abkündigungen verliest, die er dort vorfindet - ihnen vielleicht noch die exhortatio ad orandum mit VU, Ave Maria und dem Dekalog folgen läßt - und dann erst, beginnend mit der invocatio ss. trinitatis zur eigentlichen Predigt übergeht. Avisamenta, die dem Prediger dann noch während der Predigt auf die Kanzel nachgereicht werden sollten, kommen, um die Predigt nicht zu unterbrechen, erst nach Beendigung derselben zur Verlesung[40].

Surgant geht übrigens in dieser Richtung noch einen Schrit weiter, insofern er die Verlesung der charta defunctorum, die ja erfahrungsgemäß

sehr viel Zeit beansprucht[41], aus dem Komplex der Abkündigungen herausnimmt und sie am Anfang der ganzen Parochialmesse, post compulsationem, d.h. gleich nach dem Läuten bringt. Mit guten Gründen: "... propter hoc aliqui citius veniunt ad ecclesiam, volentes audire memoriam et pronunciationem suorum parentum et progenitorum, et orare pro illis[42]".

Ein anderes Verfahren besteht darin, einige oder auch alle Abkündigungen an den Schluß des Pronaus zu verlegen und sie etwa an die Bekanntgabe der Indulgenzen, die für gewöhnlich nach der confessio generalis erfolgt, anzuschließen.

Undiskutabel ist dagegen die Sitte oder besser Unsitte, Abkündigungen wie z.B. die charta defunctorum aut vivorum während der Predigt selbst particulatim zu verlesen. Was schon bei der üblichen Stellung der avisamenta unmittelbar hinter der Predigt als Gefahr droht, nämlich daß beides nicht zu seinem Recht kommt, tritt bei solcher Praxis mit Sicherheit ein: "populus audiendo talia nova distrahitur et non est amplius attentus in sermone." Ebenso indiskutabel ist der von manchen Predigern eingeschlagene Weg, den einleitenden Teil des Pronaus bis zur invocatio div. aux. zu führen, dann innezuhalten, die Festtage abzukündigen und danach mit der prosecutio sermonis fortzufahren. Das Manuale wendet sich scharf gegen diese Methode: "... populus tunc cogitat de futuris laboribus aut negociis aut illo vel alio die faciendis, et non advertunt materiam sermonis, et sic sine fructu predicatur"[43].

An die Abkündigungen schließt sich für gewöhnlich die exhortatio ad orandum pro omni gradu ecclesiae zusammen mit der recitatio oder propositio orationis dominicae, symboli et decalogi an[44].

Die merkwürdige Verbindung von Gebet und Anleitung zum Gebet findet ihre Begründung in der Tatsache, daß, wie hier die Fürbitte, so die oratio überhaupt für jeden Gläubigen de praecepto ist, d.h. er ist zur oratio, wie sich "ratione" und "auctoritate" beweisen läßt, auf Grund einer necessitas medii und einer necessitas praecepti verpflichtet. Daraus folgt für die Seelsorge: "debet parochialis presbiter seu animarum curator pro suis parochianis orare specialiter in altari ... et etiam populum informare ut orent [45]". Daß der Pfarrer dieser Pflicht nachkommt, wird, namentlich was die Anleitung zum Gebet angeht, durch Rechtsverordnung gesichert, die dies nach Ort, Zeit und Inhalt festlegt[46].

Als Ort ist die Kanzel bestimmt, womit sich wie bei den Abkündigungen der Predigtgottesdienst, genauer der Pronaus, als die Stelle, an welcher das Ganze am zweckmäßigsten eingeordnet werden kann, ergibt, ganz abgesehen davon, daß hier auch die nötige Zuhörerschaft am ehesten zu erwarten ist. Als Zeitpunkt gilt jeder Sonntag[47].

Gegenstand der Anleitung sind einmal das Paternoster, welches "propter autoritatis dignitatem, sententiosum brevitatem et petitorum utilitatem" das wirksamste aller Gebete darstellt [48]. Ihm wird wie gewöhnlich das Ave Maria beigefügt[49]. Weiter ist das Symbolum vorzutragen, welches zwölf Artikel secundum numerum apostolorum enthält und sowohl Glaubensbekenntnis als auch zugleich Gebet ist[50]. Den Beschluß macht der Dekalog, "quod quilibet christianus necessario tenetur scire decem precepta, saltem quoad sensum, si nesciret ordinem[51]". Alles dies hat der als Kurat oder als dessen Stellvertreter fungierende Prediger im unmittelbaren Anschluß an das Fürbittgebet, - dessen entfernter Ursprung übrigens in der alten römischen oratio fidelium zu sehen ist -[52], und zwar materna lingua und secundum meram litteram latinam et pure litteraliter vorzutragen. Weil diese Stücke normativen Charakter tragen sollen die Gläubigen nämlich durch solche Praxis in Stand gesetzt werden, sich ihren Wortlaut genau einzuprägen.[53]

Das Beispiel:

> Nit mer haben wir nammhafftige heiligen in diser wochen / dann die und alle ander gottes heiligen seyent anruffen / daz sye gott für uns bitten. Und also mit denen und allen gotts heiligen so helffen mir gott den herren trewlich bitten / umb allen gebresten zu wenden so uns angelegen ist zu seel und zu leib / und für alles das daz do wandelbar ist in der heiligen christenheit. etc. Sonders umb gnad und frid / umb ein fruchtbares wetter / und umb die frücht wo die seindt / das die gott beschirm und behüt mit seinen göttlichen gnaden.
>
> Für die häubter der christenheit / das geistlich und das weltlich. Für unseren heiligen vatter den bapst. N. den N. zu Rom. Für alle cardinäl / patriarchen / ertzbischoff / und bischöff / äpt und prelaten / und für alle priesterschafft und geistlichkeit / jnen krafft und genad zeverlyhen / daz sye die heilig christenheit also wißen leeren und regieren in gutem glauben / daz der glaub gemert werd / also daz

sye und wir von gott nymer gescheiden werden.

Für das weltlich haubt / unsern aller genädigsten herren den Römischen Keiser / oder Künig. Für alle Fürsten und herren / und sonderlich für unser genädige herrschafft N.

Für alle ander herren / ritter und knecht / so do regierent den weltlichen standt / daz inen gott der herr verlyh krafft und macht zu regieren / also daz land und leut / witwen und weißen beschirmet werden / und das gemein göttlich recht fürgang hab/ und in disem und in anderen landen guter frid beliben mög / damit daz sye und wir verdienen und erlangen mögen den ewigen frid und ewigs leben.

Für ein werde statt Basel.

Für ein gantz vereyn der eydtgenoßschafft. Für die häubter diser statt. Für ein gantzen Rat / und für ein gantz gemeyn / daz jnen allen gott verlyhen wöll vernunfft / krafft / und weißheit / alle jr gedencken wort und werck zu ordnen und zu verhandeln nach gottes lob / und der seelen heyl.

Für den erdtwucher / und alle frücht der erden / daz uns Gott die wöll behüten und lassen erschiessen nach aller unser notturfft.

Für alle witwen und weißen / und für alle betrübte trurige hertzen / daz sye gott trösten wöll mit seinen göttlichen gnaden.

Für alle schwanger christenfrawen / daz sye unser herr gnedigklich entbind / und jnen verlyh ein frölichen anblick jrer geburt / und der frucht das heylig sacrament des tauffs.

Für alle getrew arbeiter und arbeiterin.

Für alle gefangenen. Für alle todtsünder und todtsünderinnen / daz sye gott genädigklich bekör von jren sünden.

Für alle kranckleut / daz sye gott gesunt mach an seel und leib.

Auch für alle bresthafftigen / und für arme leut die brestens halb nit mögen här zu kirchen kommen/ daz sye gott aller gutter werck teylhafftig mach.

Für alle die so mir ye guts gethon haben / sye seyen lebendig / oder todt / daz gott der allmechtig verlyh den lebenden jrs le-

bens ein selig end / und den todten die ewig ruw.

Helffen mir auch gott bitten für alle die die diß gotzhuß / und des gotzdiensts darinn stiffter fürderer oder gutthäter seindt / das jnen gott frist ir leben den lebenden / und über die todten sich genädigklich erbarm. Für alle bilger und bilgerin so uff dem gotzweg seint. Und für alle so uns in disem gotthuß zuversprechen stond.

Besonderlich so bittent auch / ein yegklicher mensch für sich selber / ob yenen eins wer hie gegenwertig das gott beruffen wolt uß diser welt an disem tag / an diser nacht / in diser wochen / in disem monat / oder in disem jor / daz jm gott verlyh an seinen letsten zeiten woren rewen / lautere beicht / volkommen bussz / und nach disem leben die ewige seligkeit. Amen.

So wir für die lebenden haben gebetten / so sollen wir der todten nit vergessen. Hierumb so gedencken auch der todten die im seelbuch oder jarbrief geschriben stond. Auch aller deren so man begrebnyß / sibend dreissigst / oder jarzeit diser wochen begon würt. Darzu für alle glaubig vergessen seelen. Für alle die deren leichnam in disem gotzhuß begraben ligen. Für alle die seelen von denen euch oder mir ye guts beschehen ist.

Für alle die seelen die sich mir und meinen herren in unser gebett entpfohlen haben. Ob der seelen eine / oder meer in leiden oder pein wer / daz jnen der allmechtig gott barmhertzig sein / und sye zu ewiger ruw setzen wöll.

Für alle ellend betrübte seelen / die nitt anders haben dann das gemein gebett. Darmit so bedenck ein yegklich mensch seines vatters seligen seel / seiner lieben muter seligen seel. Meiner und aller seiner vorderen seligen seelen. Denen und allen glaubigen seelen / und auch umb alles daz darumb gott der allmechtig gebetten wil werden / sprech ewer yegklichs mit andacht seins hertzens ein Pater noster / und ein Ave maria. sprechent
Vatter unser / der du bist in himeln / geheiliget werd dein namm. Zukumm din reych. Dein will gescheh als im himel und im erdtrich. Unser täglich brot gib uns heut. Und vergib uns unser schulden / als und wir vergeben unseren schuldneren.

Und nit lassz uns jngefürt werden in versuchung. Sonder erlöß uns vom übel. Amen.

Gegryesszet seyest Maria / voll genaden / der herr mit dir. Du bist gesegnet über alle frawen. Und gesegenet ist die frucht deins Leybs. Jesus Christus. Amen.

Diß gebett kum zu trost und zu hilff uns / und allen glaubigen seelen. Amen.

Also haben ir in dem heiligen Paternoster / worumb ir gott der herren bitten sollen / domit wur auch erkennen / daz alles gut und alles daz wir bedörffent von goet kumpt. Wann gebett kein krafft nit hat / daz nit in rechtem glauben beschicht. Dann on den glauben niemant gott gefallen mag. So sprechent den glauben.

Ich glaub in gott vatter allmechtigen / schöpffer des himels und erdtrichs. Und in Jesum christum sein einigen sun unseren herren. Der entpfangen ist von dem heiligen geist. Geboren uß Maria der iungkfrauen Gelitten under Pontio Pilato / gekreutziget / gestorben / und begraben. Abgefaren ist in die hellen / am dritten tag wider uffgestanden. Uffgefaren ist in die himel / sitzend zu der gerechten gotts des allmechtigen vatters. Dannen er künfftig ist zu urteylen die lebenden und die todten. Ich glaub in den heyligen geist, Die heylig christenlich kirch. Gemeinsame der heyligen. Ablasszung der sünden. Wider ufferständung des leibs. Und daz ewig leben. Amen.

Hierin haben ir begriffen die zwölff Artickel des glaubens / als dann die heiligen zwölff botten ir yegklicher einen gedichtet oder gesprochen hat.

Seydtmals aber der glaub on die werck ist gantz krafftloß und todt/ und würt nit lebend dann durch die haltung der zehen gebott / darumb so haltent und leeren die zehen gebott also.

Das erst gebott.

Du solt nit frembde götter anbetten / weder mit unglauben / noch mit segen / oder keiner zauberey.

Das ander gebott.

Du solt den nammen gottes nit leychtvertigklich nennen / weder

mit schweren / noch mit fluchen / oder gottslesterung.

Das dritt gebott.
Gedenck daz du den feyrtag leyligest / mitt guten gedencken/ worten / und auch wercken.

Das vierd gebott.
Du solt vatter und muter eeren / beyde leyblichen und geistlichen. als die priesterschafft / und die heiligen kirchen.

Das fünfft gebott.
Du solt niemant tödten / noch mit dem hertzen hassen / oder mit dem mund sein eer abschneiden / noch mit der handt verwunden.

Das sechst gebott.
Du solt dein ee nit brechen / noch unkeusch sein /weder mit worten noch mit wercken / noch mit geberden.

Das sibent gebott.
Dusolt nit stelen. das ist / niemant das seyn wider gott abnemen/ gewinnen oder besitzen .

Das acht gebott.
Du solt kein falsch gezeugnuß geben wider deinen nechsten menschen / weder umb lieb noch umb leyd. und solt nit liegen.

Das neund gebott.
Du solt niemands Eemenschen begeren / weder mit gedencken/ worten noch wercken.

Das zehend gebott.
Du solt niemants gut / oder eer / noch knecht / noch magt / noch kein ding das eins anderen ist wider gott begeren.

Diß seynt die zehen gebott unsers herren Jesu Christi / die ein yegklichs christen mensch verbunden ist zu wissen und zu halten bey seiner selen seligkeit.
(Man. li. 2, c. IV, fo. $66^{v}$ sqq.)

Nächster Pronausteil ist die confessio generalis, kniend oder stehend und unter Bezeichnung des hl. Kreuzes gesprochen. Indem sie geschieht, damit daß "gebett und ander gute werck gott dem herren dester angenemer seyen"[54], schließt sie sich organisch an die voraufgehende exhortatio ad orandum et propositio orationis dominicae, symboli et decalogi an. Hinzu kommt ein gewisser innerer Bezug, den die confessio insofern zum letztverlesenen Dekalog hat, als die Nichterfüllung der dort aufgezählten Werke Grund und Anlaß zur Beichte bieten. Darüber hinaus verbindet die beiden Pronausteile, wie ihre Entwicklungsgeschichte[55] die gleiche, auch gesetzlich geforderte pädagogische Zielsetzung: Im selben Maße nämlich wie die propositio oratio dominicae etc. einem vor allem aus der Beichtpraxis erwachsenen Bedürfnis entspricht, das auf eine von entsprechender Unterweisung unterstützte, gedächtnismäßige Aneignung dieser Stücke durch jeden einzigen Gläubigen geht, so soll auch das Sprechen der confessio generalis, namentlich in der zur Quadragesimalzeit üblichen ausführlichen Form dazu beitragen, "ut homines addiscant tanquam formam confessionis quam scire tenentur"[56].

Wie schon der Name besagt, ist diese confessio generalis, meist mit Worten wie "Offene Schuld" oder "Offene Beicht" u.ä. verdeutscht, von der confessio specialis seu sacramentalis, für welche man das Wort "confessio" resp. "Beichte" eigentlich zu gebrauchen pflegt, nach Ort, Zeit, Materie und Form genau zu unterscheiden. Die confessio sacramentalis gehört nämlich mit der ihr voraufgehenden contritio und der nachfolgenden satisfactio zusammen als actus poenitentis zur materia proxima des Bußsakramentes. Sie ist das spezielle Bekenntnis, welches der einzelne Gläubige über seine nach der Taufe begangenen, noch nicht erlassenen peccata ad mortem - der materia remota et sufficiens des besagten Sakramentes - ablegt, und zwar vor dem dazu qualifizierten Priester, zur jeweils gegebenen Zeit und im geheimen. Ihr Ziel ist die absolutio, welche die forma des Sakraments ausmacht und nach Auferlegung der satisfactio in der Weise geschieht, daß der Beichtiger zunächst zwei Gebete, das Misereatur und das Indulgentiam, danach die Absolution mit indikativer Formel (ego te absolvo etc.) ausspricht.

Im Gegensatz dazu geschieht die confessio generalis öffentlich und "cottidie"[57], in der predicatio ad populum, im Staffelgebet der Messe, vor der Spendung der Kommunion und der letzten Ölung, ferner in den Preces

der Prim, im officium capitulo, welches die Komplet einleitet und bei der Generalabsolution an Sterbende[58]. Sie hat ihr Wesen darin, daß es sich bei ihr nicht um eine confessio propria wie bei der skramentalen Beichte, sondern um eine confessio ecclesiae handelt d.h. der Gläubige resp. in seinem Namen der Priester[59] "debet dicere generalem confessionem publicam in persona ecclesiae, ut recognoscatur se membrum ecclesiae. et est quasi protestatio eius, quod vult reputari membrum ecclesiae et christianum se perseverare"[60]. Von entsprechender Allgemeingültigkeit ist deshalb auch der dabei genannte längere oder kürzere Sündenkatalog: "Nullum ... ibi nominatum est, quod non repereatur in aliquo membro ecclesiae ibi comprehenduntur genera singularum non singular generum" [61]. Weil dieses Sündenbekenntnis aber solchen allgemeinen Charakter hat, entbindet es den Gläubigen nicht von seiner Pflicht zur confessio specialis der von ihm begangenen Todsünden, noch konkurriert es mit dieser. Vielmehr bewirkt die confessio generalis lediglich die Vergebung der peccata venialia - woraus folgt, daß sie füglich von einer satisfactio, wie sie im Bußsakrament geschieht, abzusehen hat und die Absolution nur in der deprekativen Form, meist verbunden mit einem trinitarischen Votum, erfolgen kann.[62]

Als formgerechte Beispiele für eine confessio generalis können die folgenden gelten:

> Umb daz ewer gebet gott dem herren dester angenemer sey / so reynigen ewer hertzen. vel / ewer gewissen mit der offen beicht und sprechen mir nach. Ich sündiger mensch vergyh gott dem herrn / unser lieben Frawen / allen gottes heiligen / und euch priester an der statt gottes / aller der sünd deren mich got schuldig weissz / die ich ye begangen hab von meinen kindtlichen tagen bitz uff den heutigen tag. Ich geb mich schuldig / daz ich gesündet hab mit meinen fünff synnen meins leibs. Mit sehen / mit hören / mit schmecken / mit kusten / mit greiffen / mit geen / mit steen / und mit allen meinen glideren / das ist mir leydt. Ich gib mich schuldig / daz ich gesündet hab an den zehen gebotten unsers lieben Herren / daz ich meinen schöpffer nie lieb hab gehebt von gantzem meinem hertzen / von gantzer meiner seelen / von gantzem meinen krefften. und meinen neben christenmenschen als mich selbst das ist mir

leydt. Ich gib mich schuldig / daz ich gesündet hab an den syben heiligkeiten. An meinem tauff / an meiner firmung / an dem heiligen öl / an meiner Ee / an meiner gevatterschafft / an meiner beycht / an meiner buß / daz ich die nit volbracht hab als gantz und andächtigklich als sye mir ist uffgesetzt / das ist mir leydt. Ich gib mich schuldig / daz ich gesündet hab an den sechs wercken der heiligen barmhertzigkeit. Das ich die hungerigen nit gespeißet hab / die türstigen nit gedrenckt / die ellenden nit geherbergt / den nackenden nit bekleidt / den gefangenen nit getröst / den todten nit begraben / und wie ich daran gesündet hab / das ist mir leydt. Ich gib mich schuldig, daz ich gesündet hab mit den syben todtsünden / mit hochfart/ mit geytigkeit / mit unkeucheit / mit neyd und hassz / mit zorn / mit überessen / mit überdrincken / mit tragkeit an gotts dienst. Mit liegen / mit betryegen/ mit spotten / mit schelten/ mit fluchen / mit nachreden / wie ich dann gesündet hab / daz ist mir leydt. Ich gib mich schuldig / daz ich gesündet hab mit geen / ston / ligen / sitzen / schlaffen / oder wachen /mit mir selber oder yemant anders. Herre gott wie du die sünd an mir erkennest / sye seyent tödtlich oder läßlich / heimlich oder offenlich so seind sye mir leydr und rewen mich von gantzem meinem hertzen. Ich gib mich schuldig /daz ich mich versündt hab an dem werden fronleichnam unsers herren Jesu Christi / daz ich den als würdigklichen und andächtigklichen nie entpfangen hab als er sin wol würdig / und ich armer sünder oder sünderin wol nottorfftig bin / das ist mir leidt. Also gib ich mich schuldig uff dein gnad und grundtloß barmhertzigkeit / und bitt umb genad die hochwürdig künigin und muter Maria / und alle gottes heiligen / daz sye wöllen für mich bitten / daz mir gott mein leben frist als lang daz ich mein sünd buß / und sein göttlich genad erwirb. Und bitt euch priester an gottes statt / daz ir mir abloß sprechent über all mein sünd. wann sye mir leydt seyndt und rewen mich von gantzem hertzen. Neygent ewers hertzens haubt gegen gott dem allmechtigen / und sprechen in grosszer demütigkeit. Gyetiger barmhertziger gott / bissz genädig mir armen sündigen menschen. (li.2, c.VI fo. 73$^{r}$ sq.)

Oder :

> Und umb daz ewer gebett und ander gute werck gott den herren dester angenemer seyen / und ir auch teylhafftig seyent des abloß der genad so ir haben von dem wort gottes / auch von disem gottzhuß / so sprechent ewer off en schuld mit ruhigem hertzen / und mit bezeichnung des heiligen creutz.
>
> Ich armer sündiger mensch / gib mich schuldig gott dem allmechtigen / Marie der würdigen muter gottes / allen heiligen und euch priester / aller der sünd so mich gott schuldig weissz / und ich begangen hab mit thun oder lasszen bitz uff dise stund/ es sey tödtlich / täglich / wissent oder unwissent so ruwt es mich und ist mir leydt und beger genad. Neygent euch zu gott/ und begerent was ich euch wünsch mit worten daz es wor werde. (li. 2, c. VI, fo. $72^{r}$ u. $72^{v}$)

Dann folgt die Formel:

> Misereatur vestri omniptens deus et dimittat vobis omnia peccata vestra, liberet vos ab omni malo et custodiat vos cum sanctis suis in vitam eternam. Amen. Indulgentiam et remissionem tribuat vobis omnipotens pius et misericors dominus. Amen.

Und das Schlußvotum :

> Ich hab eich abloß gebetten umb alle ewer sünd / und nach disen leben das ewig leben. das verleyh euch und mit Gott vatter / gott sun / gott heyliger geist. Amen. (li. 2, c. VI, fo. $72^{v}$)

An diese confessio generalis schließt sich dann noch organisch die Verkündigung von Ablässen an. Hierzu gehören in erster Linie die Predigtablässe, d.h. Ablässe, wie sie etwa gewährt werden für das Anhören der Predigt dieses bestimmten Predigers oder in dieser Kirche oder an diesem bestimmten Tag. Ist die Predigt an einem bestimmten Festtage gehalten worden, so treten dazu noch die dafür geltenden Ablässe; auch hier u.U. solche, die der betreffenden Kirche eigens gewährt worden sind[62]. Wie die vorhergehende absolutio, so klingt auch die Ablaßverkündigung mit einer Anrufung der Trinität aus. Den Beschluß macht dann ein Meßvotum, mit welchem sich der Prediger der Fürbitte seiner Gemeinde

empfiehlt und ihr verspricht, den gleichen Dienst auch ihr in der nun nachfolgenden Messe zu leisten. Damit ist der Pronaus beendet; der beim Verlassen der Kanzel einsetzende Offertorialgesang zeigt den Anfang der Opfermesse an.

Zum Schlußvotum folgendes Beispiel :

> Allen denen so das göttlich wort gehört haben / verkünd ich fiertzig tag abloß tödtlicher sünd. Solich und ander ewer gutthät spar euch gott der allmechtig an die end do ir des notturftig seint. Domit setz ich euer seel leyb eer und gut in den schirm gott des vatters / und des suns / und des heiligen geists. Amen. (li. 2, c. VI, fo. $72^{v}$)

Das Schlußvotum lautet etwa:

> Bitten gott für mich / das wil ich auch thun für euch in dem ampt der heiligenmessz. (li. 2, c. VI, fo. $72^{v}$)

Es wäre an sich sehr reizvoll, an Stelle einer Zusammenfassung nunmehr die gewonnenen Ergebnisse als Maßstab zur Beurteilung der spätmittelalterlichen Prediger zu benutzen, d.h. einzelne von ihnen einer Untersuchung darüber zu unterwerfen, inwieweit er bei seiner Predigttätigkeit die Normen des Predigtrechts und der Predigtliturgie einhält oder - was noch aufschlußreicher wäre - inwiefern er davon abweicht. Dies alles jedoch muß einer späteren Arbeit vorbehalten bleiben. Wir wollen anstelle dessen als Beispiel dafür, wie wichtig die Ergebnisse als Beurteilungsgrundlage nicht nur für die zur Frage stehende Epoche des späten Mittelalters sondern darüber hinaus auch für alle nachfolgenden Epochen der Predigtgeschichte sind, eine kurze Skizze über das weitere Schicksal des Pronaus im evangelischen Gottesdienst des 16. Jahrhunderts geben.

Der Pronaus stellt das Ergebnis all jener Bemühungen dar, die darauf ausgehen, durch eine bestimmte liturgische Umrahmung die in der Volkssprache zu haltende Predigt in die lateinische Messe einzuordnen. Zu dieser liturgischen Umrahmung sind noch - historisch oder praktisch bedingt - andere Teile hinzugetreten, so daß im Ganzen ein ziemlich kompliziertes Gebilde entstand. Wir vergegenwärtigen es uns noch einmal im nachfolgenden Schema:

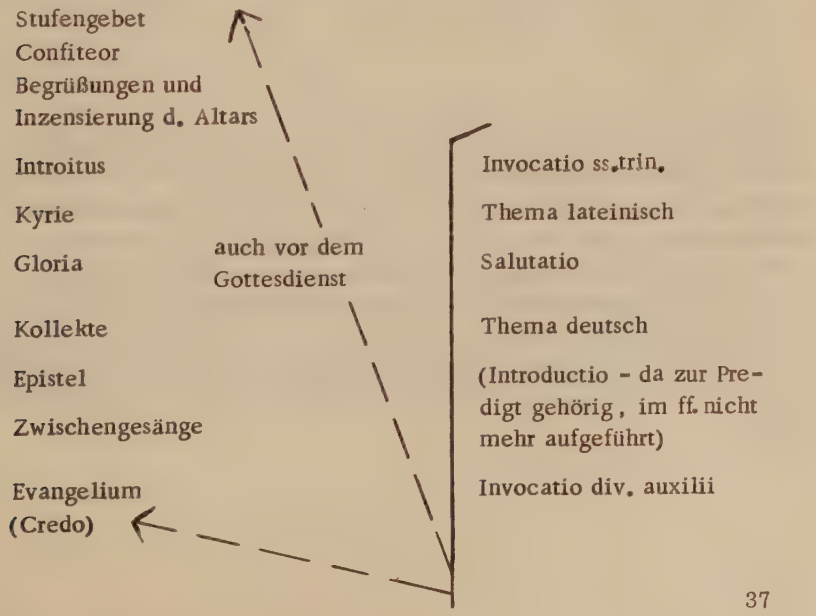

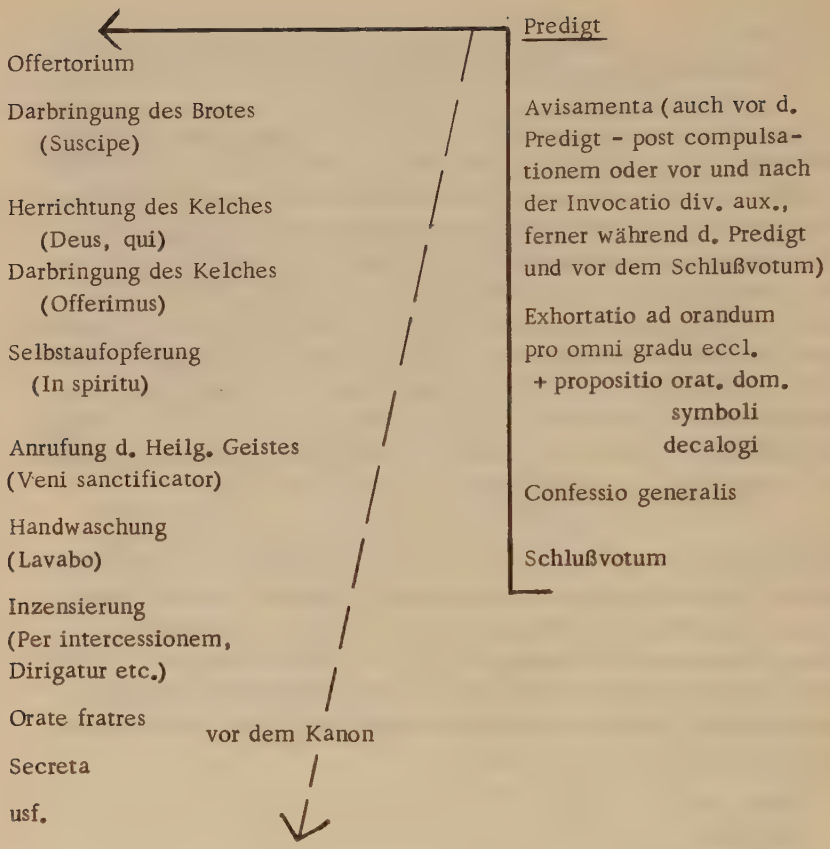


Angesichts dieses Schemas wird eines deutlich: Daß Messe und Predigt eigentlich eine Einheit bilden sollten, ist wohl nurmehr noch eine theoretische Forderung. Tatsächlich handelt es sich hier nicht um einen Gottesdienst, der aus zwei Höhepunkten - der Predigt oder überhaupt dem Lehrteil und dem Mahlteil - besteht, sondern es sind hier zwei Gottesdienste, die gewöhnlich ineinander geschoben sind, aber die durchaus auch für sich stehen können. So ergibt sich eine solche Verselbständigung des Pronaus auch schon allein aus der für seine Absolvierung benötigten Zeit. Bei dem oft geübten Verfahren einer insertio missarum z.B.läuft aus diesem Grunde der Pronaus fast völlig unabhängig neben den Meßfeiern her.

Interessant ist nun zu sehen, wie z.B. Luther und die von ihm abhängigen KOO. mit dem vorgegebenen Material Messe und Pronaus bei ihren liturgischen Neuordnungen arbeiten. Sie stehen ja im Grunde vor einem wenn nicht gleichen, so doch sehr ähnlichen Problem: auch sie müssen Predigt und Abendmahl - das verbum visibile und das verbum audibile - miteinander verbinden. Der Unterschied zum Mittelalter besteht dabei vor allem darin, daß der Predigt ein ungleich größeres Gewicht beigelegt wird.

Luther geht dabei so vor, daß er die alte Anordnung - Messe und darin eingeschoben den Pronaus - beläßt und sich darauf beschränkt, die Messe von allen jetzt nicht mehr vertretbaren Teilen zu reinigen. Auf den Pronaus selbst erstrecken sich seine reformatorischen Bemühungen allem Anschein nach nicht. Hier war eine Neubildung vorerst auch nicht nötig. Dies scheint uns auch der Grund dafür zu sein, daß er in seiner "Formula Missae" von 1523 den Pronaus als solchen nicht ausdrücklich erwähnt. Wenn er hier von Predigt redet, wird er ihn damit gleichzeitig als selbstverständlich voraussetzen. Wichtige Stücke der Pronaus werden ausdrücklich erst erwähnt in seiner Schrift "Deutsche Messe und Ordnung des Gottesdiensts" von 1526. In dieser geht es namentlich um das Vaterunser, genauer gesagt um dessen Paraphrase, die Luther als Einleitung zum Sakramentsgottesdienst unbedingt nach der Predigt gehalten wissen will. Daß er neben dem Vaterunser z.B. auch das allgemeine Kirchengebet für sehr wichtig hält, geht aus seiner Predigtpraxis hervor[63]. Auch daß er die Predigt gewöhnlich nach dem Credo einschiebt und es daneben freistellt, sie vor der Messe zu halten, stimmt laut obigem Schema mit der ihm überkommenen Praxis überein.

Zwingli löst die ihm mit der Reformation gestellte Aufgabe auf völlig andere Weise: Er macht es nicht so wie Luther, daß er die Verklammerung von Meß- und Predigtgottesdienst beibehält und sie lediglich reinigt von nicht mehr tragbaren Elementen. Er geht vielmehr so vor, daß er den Abendmahlsgottesdienst völlig vom Predigtgottesdienst trennt. Das interessante für uns ist nun die Tatsache, daß er den Pronaus ohne jede Kürzung (bis hin zum Ave Maria !) als nunmehr selbständigen Predigtgottesdienst übernimmt [64], dasselbe gilt auch von Leo Jud.[65]

Calvin verfährt bei seiner Neuordnung des Gottesdienstes, die er 1542 nach Straßburger Muster in Genf vornimmt, und in seiner Schrift "La forme des prières et chantz ecclésiastiques" niederlegt, nicht anders als Zwingli: auch hier keine Reinigung der alten Formen, sondern Neuformung im evangelischen Sinne. Das Abendmahl wird in einem besonderen Gottesdienst gefeiert, ebenso die Predigt. Für letztere dient wiederum der Pronaus als Vorlage.

Auf Calvins Ordnung fußt dann die Kurpfälzer Agende 1563, die Londoner Agende des Johannes von Lasco 1550, weiter dann die Ordnungen der reformierten Gemeinden in Rheinland, Westfalen, Holland usw. Folgende Tabelle mag dies verdeutlichen :[66)]

| Pronaus | Calvin 1542 | Pfalz 1563 | Lasco 1550 |
|---|---|---|---|
| Invocatio ss. trin. | Adjutorium | Eingangsspruch | |
| Thema lat. | Confessio | Offene Schuld | |
| Salutatio | + Dekalog (nur in Straßburg) | | |
| Thema deutsch | Psalmengesang | | |
| Invocatio div.aux. + Ave Maria oder VU oder Kirchengebet | Freies Gebet des Geistlichen | Freies Gebet | Gebet VU Psalmengesang |
| ---------- PREDIGT ---------- | | | |
| Avisamenta | Abkündigungen | Abkündigungen | Abkündigung. |
| Exhortia ad or. + VU pro o.stat + Dekalog + Symbolum | Gebetsermahnung + Allg.Ki.Gebet + VU-Paraphrase | Sündenbekenntn. Allg.Gebet + VU od. Paraphrase | Allg. Gebet + Dekalog |
| Confessio gen. | Symbolum (falls Abendmahl anschl.) | Symbolum (wenn Abendmahl) | Offene Schuld Symbolum Fürbitten |
| Schlußvotum | Psalmengesang Segen (wenn kein Abendmahl) | Segen | Psalmenges. Segen |

Die deutschen evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts verfolgen die Ansätze der Reformatoren weiter: Für die Agenden lutherischer Kirchen wird die Einfügung der Predigt in die Messe zum "Typus der lutherischen Gottesdienstordnung" (Rietschel) und damit Luthers Formula Missae und noch mehr seine Deutsche Messe zum Vordbild schlechthin. Die Kirchenordnungen reformierter Prägung lehnen sich besonders an die Straßburger Ordnung an. Es nimmt daher auch nicht wunder, daß in allen Agenden der Pronaus entweder ganz oder in Teilen wiederzufinden ist. Man beachte in diesem Zusammenhange besonders den Streit um die Beibehaltung der Confessio generalis, der 1533 von Osiander in Nürnberg entfacht wurde.

Zur Erläuterung eine kurze Übersicht.[67)]

Vorbemerkung:

Eine Besonderheit liegt darin, daß manche KOO. die Beichte an die Stelle des Confiteor, also ganz an den Anfang des Gottesdienstes treten lassen (Nürnberg 1524, Straßourg 1524, Wittenberg 1559, Hessen 1566, Österreich 1571 ua.). Dies mag des näheren an einer Beeinflussung durch die reformierten KOO. liegen - so hat Straßburg diese Reihenfolge. Des weiteren aber geht diese Anordnung auf den Pronaus zurück; man beachte z.B. nur, daß Österreich an gleicher Stelle auch noch das Fürbittgebet hat und vergleiche damit die Praxis Surgants, gerade die Fürbitte ganz an den Anfang des Gottesdienstes - post compulsationem - zu stellen (li. 2, c. 7, p.76$^{V}$).

| | |
|---|---|
| Invocatio ss. trin. | Invocatio ss. trin. mit Antiphonie der Messe ("Adjutorium ...") z.B. in Mecklenburg 1540 |
| Thema lat. | |
| Salutatio | Kanzelgruß (2.Kor.13,13) z.B. Lauenburg 1585 |
| Thema deutsch | |
| Invocatio div. aux. + Ave Maria oder VU oder Kirchengebet (etwa "Veni ss.spir.") | Gebet mit VU oder Lied (z.B. "Komm Heiliger Geist" u.ä.)z.B.Pommern 1535/63; Lüneburg 1564/98; Verden 1606 |

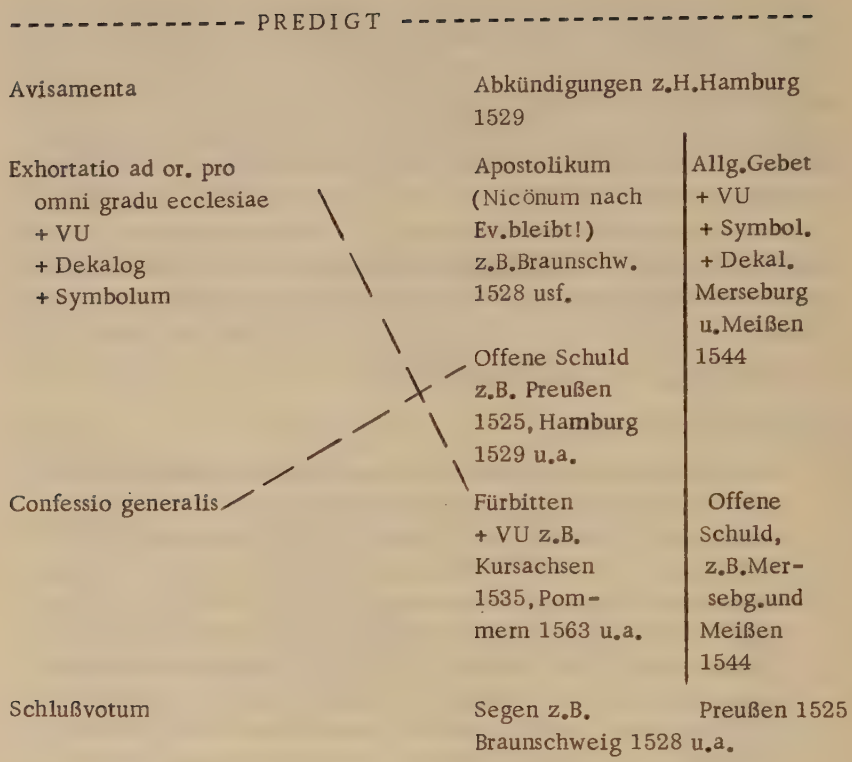


Die Übersicht zeigt, wie die einzelnen Pronausteile in den Liturgien des 16. Jahrhunderts fortleben, mitunter trotz heftigster Ablehnung, wie der Nürnberger Streit um die Beibehaltung der Confessio generalis zeigt[68].

Bemerkenswert wäre noch die Art, wie der eben geschilderte "evangelische Pronaus" nach den einzelnen Kirchenordnungen in den Gesamtgottesdienst eingefügt wird:

Für die Ordnungen reformierten Typs ergibt sich aus der oben geschilderten Tatsache, daß es sich stets um zwei voneinander unabhängige Gottesdienste handelt - von denen der Predigtgottesdienst den mittelalterlichen Pronaus zur Gänze als Vorlage hat - daß hier das Symbolum n a c h der Predigt, innerhalb der Gebetsvermahnung, auftaucht.

Bei den lutherischen Ordnungen liegt die Sache anders. Hier wird der Predigtgottesdienst nach Luthers Vorgang und nach dem Vorbilde der römischen Meßordnung in den Abendmahlsgottesdienst eingeschoben. Ein bestimmter Platz ist dabei, wie auch im Mittelalter, nicht vorgeschrieben. Preußen 1525, Pfalzneuburg 1543 u.a. stellen z.B. die Predigt mit Annexen vor den Gottesdienst, wie Luther es in der Formula Missae empfiehlt. Im allgemeinen jedoch wird sie, Luthers Deutscher Messe entsprechend, hinter das Credo gestellt. Interessant ist dabei nun, daß einmal und zwar dies ganz sicher in Anlehnung an den Pronaus, ein Symbolum, nämlich das Apostolische Glaubensbekenntnis als Predigtannex erscheint (so bei den ersten KOO. Bugenhagens) und der Gottesdienst damit zwei Symbole aufweist! Man hat bald empfunden, daß die Predigt sich besser an das Evangelium anschließt und hat zunächst das Credo mit einem Liede vertauscht, später ließ man es ganz fortfallen, vgl. z.B. die KO Württembergs 1536/1713 [69]. Eine reformatorische Neuerung ist damit gefallen - der Pronaus bleibt!

Für das 17. Jahrhundert ergibt sich folgendes Bild:

Vorbemerkung:

Vor den Predigtteil, im Anschluß an das Evangelium oder Credo stehen in vielen KOO. des 17. Jahrhunderts Teile, die in den älteren KOO. auf die Predigt folgten, also die Abkündigungen, Katechismusverlesung oder Aufsagung desselben, Fürbittgebet, Vaterunser [70].

| | |
|---|---|
| | Predigtauftritt (auch Gruß vor der Predigt, Exordium, Introitus usf. genannt) besteht aus ff. Teilen : |
| Invocatio ss. trin. | |
| Thema lat. | |
| Salutatio | Kanzelgruß |
| Thema deutsch | |
| Invocatio div. aux. | Gebetsvermahnung |
| + Ave Maria | |
| oder VU | + VU (Suspirium) |
| oder Kirchengebet | Gebets-oder Detemporelied |

----------PREDIGT----------

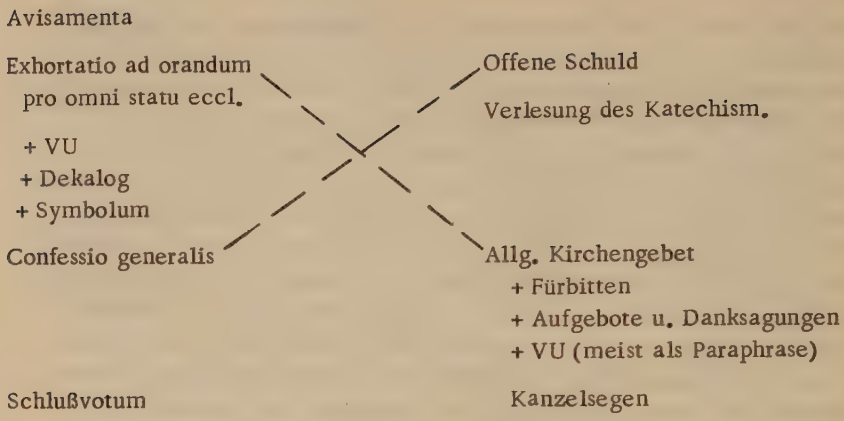


Das Schema zeigt, daß sich der Pronaus als feste Sitte gehalten hat. Auch hier hat es analog dem Osiandrischen Streit nicht an Anfeindungen gefehlt. Während aber bei diesem dogmatische Gründe bestimmend waren und es auch nur um einen Teil des Predigtgottesdienstes, die Confessio generalis ging, ist jetzt der ganze sogenannte "Predigtauftritt" zum Streitobjekt geworden: Der pietistische Pastor Höpfner / Schlesien verlangt 1707 seine Abschaffung, um mehr Zeit für die Predigt zu haben. Er dringt jedoch damit nicht durch; es bleibt bei der liturgischen Umrahmung der Predigt, wie sie sich aus dem Pronaus entwickelt hatte. Mehr noch, Kirchenordnungen, die manche Teile wie die Offene Schuld und das Kirchengebet nicht hatten, beginnen sie einzuführen. So Dresden 1581, Leipzig 1601, Würzburg 1663, Speyer 1700, Coburg 1626 u.a. KOO.

Der Unterschied zum mittelalterlichen Pronaus ist nicht groß. Die Fürbitten und Abkündigungen vor den Predigtteil zu stellen, ist auch im Mittelalter möglich und üblich. Daß sich darüber hinaus auch die Katechismusvorlesung noch findet ist neu. Sie ist aber erklärlich, denn im Pronaus wie im protestantischen Predigtgottesdienst stehen die Katechismusstücke ja eigentlich nach der Predigt, und zwar zusammen mit den Abkündigungen oder den Fürbitten. Als diese nun vor den Predigtgottesdienst gerückt werden, liegt es nahe, auch die Katechismusverlesung und darüber hinaus die Offene Schuld ebenfalls dort hinzustellen. Bemerkenswert ist übrigens, daß die Pronausteile Offene Schuld, Kirchengebet, Fürbitten sowie VU und Kan-

zelsegen auch in Nebengottesdiensten (z.B. in der Nürnberger Sonnabendsvesper 1700) und in außerordentlichen Gebetsgottesdiensten (z.B. in der Bußtagsordnung Hessen 1574/1662 und Lüneburg 1619/1643)trotz der zeitlichen Knappheit bei ersterer und trotz der zeitlichen Länge letzterer beibehalten werden[71].

Wie steht es im Zeitalter der Aufklärung? [72]

Vorbemerkung:

Vor der Predigt Kirchengebet, Fürbitten, Offene Schuld und Katechismusverlesung zu bringen, ist selten, wenn nicht gar - wie bei letzterem Stück - ausdrücklich untersagt.

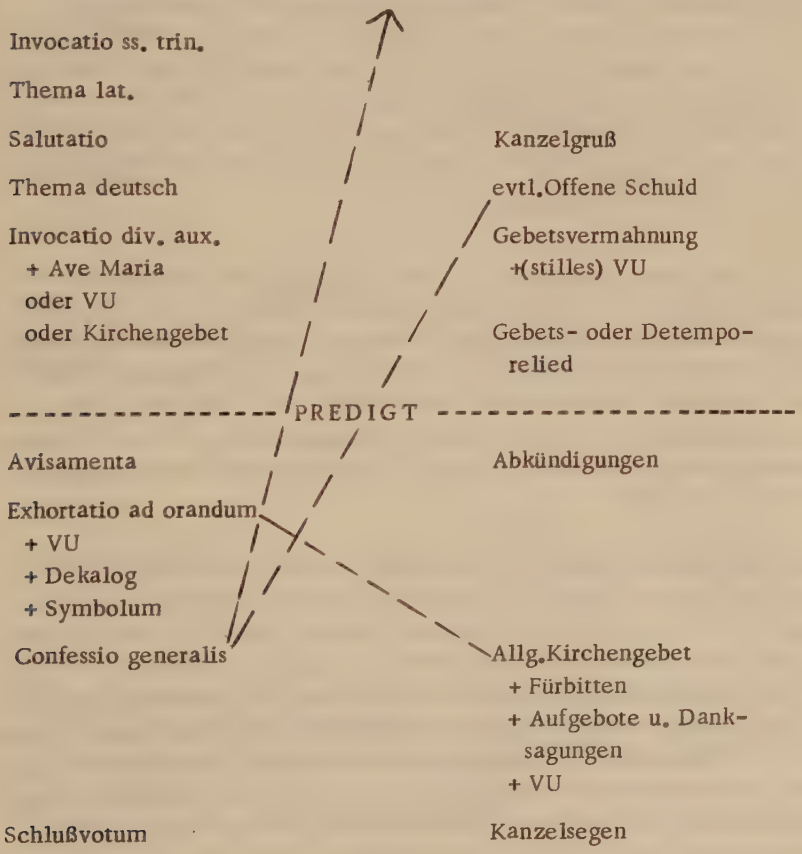

Die Stücke des Pronaus sind trotz vielfacher Kritik wiederum geblieben, die Entwicklungsgeschichte erleidet also keinen Bruch. Verbesserungsvorschläge richten sich vor allem auf das allgemeine Kirchengebet und auf die Abkündigungen. Beim Kirchengebet wird vor allem die Länge getadelt, die Titulaturen bei den Fürbitten und auch der Inhalt des Gebetes, trotzdem will man aber auf vorgeschriebene Texte nicht ganz verzichten[73].

Daß die Frage nach der Stellung der Abkündigungen "jetzt zum ersten Mal mit wirklicher Eindringlichkeit" aufgeworfen wird[74], nimmt bei dieser auf das Praktische gerichteten Epoche nicht wunder. Immerhin - beim "Ahnherren" des protestantischen Predigtgottesdienstes, dem Pronaus, stand man vor genau den gleichen Problemen; die Frage der Abkündigungen scheint eine Crux für alle Prediger, gleich welcher Epoche, gewesen zu sein! Die Lösungsversuche sind hier wie dort die gleichen: Einmal wird eine Kürzung der oft sehr langen Abkündigungen durch Weglassung alles nur entbehrlichen vorgeschlagen, zum zweiten eine Änderung der Stellung. Die Abkündigungen sollten entweder an den Anfang des Predigtgottesdienstes oder an dessen Schluß gerückt werden.

Besonders interessant an den liturgischen Bemühungen des Aufklärungszeitalters ist aber dies, daß entgegen der von dem größten Teil aller Kirchenordnungen bisher vertretenen, Luthers Vorschlägen folgender Lösung, Predigt und Abendmahl in einem Gottesdienst zu vereinen, die Scheidung beider in zwei gesonderte Gottesdienste gefordert wird. Man wollte damit nämlich das Abendmahl aus der Rolle eines Anhängsels, in die es in der Praxis gekommen war, weil die Predigt eine alles beherrschende Stellung bekommen hatte, befreien.

Diese Entwicklung ist deshalb so interessant, weil sich hier einmal dasselbe bestätigt, was wir angesichts der mittelalterlichen Gottesdienstordnung festgestellt haben, nämlich die Tatsache, daß der Pronaus zu umfangreich ist, um in einen Gottesdienst eingeschoben zu werden. Zweitens ist sie interessant, weil die Neuordnung des Gottesdienstes, die seinerzeit Zwingli auf Grund dieser Tatsache vornahm, nun noch einmal nachvollzogen wird, nun aber nicht am Pronaus, sondern von der Aufklärung am lutherischen Typus des evangelischen Gottesdienstes, der ja von Luther ausgehend die Verklammerung von Predigt und Abendmahl beibehalten hatte. Auch die Aufklärung hatte das Empfinden - wie seinerzeit schon Zwingli - daß die

Predigt samt ihrem liturgischen Rahmen besser einen eigenen Gottesdienst ausmache, und daneben das Abendmahl Mittelpunkt eines besonderen Gottesdienstes werden müsse. Durchgesetzt haben sich diese Vorschläge, von einigen Ausnahmen wie z.B. der 1948 in Sachsen eingeführten Ordnung abgesehen, freilich nicht. Die Gottesdienstordnungen des 19. und 20.Jahrhunderts folgen wiederum dem lutherischen Typus, der Predigt und Abendmahl in sich vereint.

Aber auch in diesen Ordnungen finden wir wieder wie bei allen vorhergehenden die Predigt von Teilen umrahmt, die dem mittelalterlichen Pronaus entstammen. [75)]

Invocatio ss. trin.

Thema lat.

Salutatio — Kanzelgruß

Thema deutsch

Invocatio div. aux. — Kanzelvers + Stilles Gebet

----------PREDIGT----------

Avisamenta — Abkündigungen

Exhortatio ad orandum + VU + Dekalog + Symbolum — Offene Schuld

Confessio generalis — Allgemeines Kirchengebet + VU

Schlußvotum — Segen

Fassen wir zusammen: Um zu zeigen, wie wichtig und fruchtbar die genaue Kenntnis der spätmittelalterlichen Predigtliturgie, des sogenannten Pronaus, ist, haben wir sein Fortleben in der protestantischen Liturgie skizziert.

Dabei zeigte sich, daß der Pronaus den größten Einfluß auf die reformierten Gottesdienstordnungen, besonders auf die Zwinglis, ausgeübt hat. Obwohl dieser nämlich auf der einen Seite radikaler als Luther vorging und die Predigt aus der Messe herauslöste, indem er zwei voneinander unabhängige Gottesdienste schuf, hat er auf der anderen Seite den Pronaus ohne Abstrich an Teilen, nur inhaltlich in reformatorischem Sinne verändert, übernommen. Immerhin lag zu solcher Handlungsweise insofern ein Anstoß vor, als der Pronaus de facto auch im katholischen Gottesdienst schon ein sehr selbständiges Gebilde darstellte. Luther verfuhr konservativer: er behielt die römische Ordnung im großen und ganzen bei - mit eingeschobenem Pronaus - und beschränkte sich auf eine Reinigung, die der neuen Lehre entsprach. Interessant ist es, daß sich diese Reinigung mehr auf den eigentlichen Meßteil erstreckte, während die wichtigsten, vor allem die der Predigt folgenden Teile des Pronaus erhalten blieben.

Die lutherischen Kirchenordnungen der nachfolgenden Jahrhunderte behalten den von Luther geschaffenen Typ bei : der Pronaus bleibt weiter erhalten, auch wenn sich an einzelnen Teilen zeitweilig Kritik entzündet. Ja, es ist vielmehr so, daß die liturgische Umrahmung der protestantischen Predigt durch Aufnahme weiterer Stücke, wie z.B. der Katechismusverlesung, welche Luther noch nicht hatte, sich dem spätmittelalterlichen Pronaus noch mehr als vorher nähert. Daß die Anordnung der einzelnen Teile verschieden ist, verschlägt dabei wenig, denn diese stand auch dem mittelalterlichen Prediger weitgehend frei. Die Ausweitung der Predigtliturgie kann dann allerdings die gleichen Folgen nach sich ziehen, wie beim spätmittelalterlichen Pronaus. Dies zeigt der vom Rationalismus propagierte Versuch, den Predigtgottesdienst zu verselbständigen.

Vergleicht man also, wie wir es getan haben, den Pronaus mit den protestantischen Gottesdienstordnungen, so erweist es sich, daß dieser sozusagen einen, wenn nicht gar den Urtypus der Predigtliturgie überhaupt darstellt. Seine Kenntnis ist daher ein wichtiges Hilfsmittel für das Verständnis des Aufbaues und Ursprungs des protestantischen Gottesdienstes.

## ANMERKUNGEN

1) Diese Forderung besteht schon seit frühester Zeit; sie wird im Hinblick auf die Predigt und Seelsorge dann besonders seit dem Konstanzer Konzil geltend gemacht. - vgl. H. Schubert, Die Geschichte der christl. Kirche im Früh-MA (1921) S.654; H.Nélis, L'application en Belgique de la règle de chancellerie apostolique "De idiomate beneficiorum" au XIVe et XVe siècles (Bulletin de l'Institute Hist. Belge de Rome ) II, 1922; H. Finke, Acta conc. Constanciensis (1896-1928) II, 667; ferner c. 1 und 2, III, 5, Extr. comm. - vgl. hier wie überhaupt zu den grundsätzlichen Darlegungen über die Messe Jungmann, Missarum Sollemnia, 1952, Bd. I. II. und die Enzyklica Mediator Dei (20.11.47).

2) vgl. Jungmann a.a.O. bes. I S. 170 ff. Hinschius a.a.O. bes. IV S. 194 ff.

3) vgl. zum Folgenden die Kapitel 1 und 2 Passim.

4) Surgant Man .li.1 c 7 passim. Diese Unterscheidungen werden in allen Predigthandbüchern der MA vorgenommen, vgl. z.B. die Auszüge bei Cruel, Geschichte der deutschen Predigt im MA.1879. Zum Terminus "okkult" s. Surgant Man .li. 1.c.1.fo $1^r$.

5) So tun dies z.B. die Basler Synodalstatuten von 1503, wenn sie das Manuale curatorum Surgants empfehlen. J. Hartzheim, Concilia Germania (Köln 1761-65) Bd. VI, S. 29.

6) Manuale li. 1, c.IV, p. $7^v$. Die folgenden Zitate an gleicher Stelle p. $8^r$ und p. $8^v$.

7) Surgant gibt a.a.O. p. $8^r$ sqq. ein Beispiel für ein solches Sakristeigebet: "Omnipotens et misericors deus / de cuius munere venit/ ut tibi a fidelibus tuis digne et laudaviliter serviatur / largire mihi, ut omnes cogitationes et affectiones / verba et opera in te dirigam. Illumina cor meum gratia sancti spiritus / intelligentiam, memoriam quoque et ignitum eloquium donando / ut omni negligentia repulsa officium meum bene persequi / fructum efficaciter consequi / in cunctis tibi placere / et per omnia te digne laudare merear/ Per dominum nostrum Jesum Christum / qui tecum vivit et regnat in unitate spiritussancti deus / per omnia secula seculorum / Amen.

8) Man. li. 1, c. IV, p. $8^v$

9) Man. li. 1, c. I, p. $1^r$

10) Dies und das Folgende Man. li. 1, c.3, fo.$5^r$

11) Über das legere ei qui predicat siehe J.A. Jungmann a.a.O. Bd.I, S. 587 Anm. 22

11a) Man. li. 1, c. III, fo. $5^{V}$

12) Über die Pflicht der Gläubigen, die Messe und auch die Predigt zu hören, vgl. J. Ernst, Die Verlesung der Meßperikopen in der Volkssprache in Theol. Prakt. Monatsschr. Sonderdruck Passau 1889, S.13-16

13) Während die Privatmessen von der Morgendämmerung ab bis zur Mittagszeit zur beliebigen Zeit gelesen werden konnten, durften die öffentlichen Messen nur in Übereinstimmung mit den Gebetszeiten gelesen werden. - Die Zeitangaben sind hier schwankend. Immerhin kann ganz allgemein so viel gesagt werden, daß die erste mit Predigt verbundene Messe, die missa prima, im Sommer etwa gegen 5 Uhr, im Winter gegen 6 Uhr stattfand. Der zweite Predigtgottesdienst, die missa cardinalis, wurde dann gewöhnlich gegen 8 Uhr, winters gegen 9 Uhr gehalten. Wurde nur eine öffentliche Messe, die missa parochialis, gefeiert, so fand diese zwischen 7 und 8 Uhr oder auch noch früher statt. Ebenfalls auf den Vormittag, etwa zur Zeit der Frühmesse fielen die sermones ad clerum und die Predigten fremder Geistlicher; sie predigten meist nach der Terz. Das Mittagessen ist ungefähr für 10 Uhr anzusetzen. Die Predigt post prandium, meist nach der feierlichen Non, fällt dann in die Zeit um 11 Uhr. Noch seltener als nach der Non wurde nach der Komplet, die auf den Nachmittag (ca. 5 Uhr) oder die Nacht (ca. 11 Uhr) fiel, gepredigt. - Man. li. 2, c.XVI, fo.$104^{V}$, dazu neben den einschlägigen Werken besonders J. Greving, Johann Ecks Pfarrbuch für U.L. Frau in Ingolstadt, Münster 1908, S. 84 ff., 88 ff. und 96 ff.

14) Der Prediger pflegte ursprünglich beim Predigen zu sitzen, so der Bischof, der von seiner hinter dem Altar, in der Apsis befindlichen cathedra oder vor dem Altar, nämlich auf dem an der Evangelienseite aufgestellten Falstidiorum sitzend predigte, so auch der Priester, der am Altar oder auf dem Ambo saß. Das Sitzen während der Predigt ist symbolisch und mit dem Sitzen des Richters verwandt, es zeigt, daß der Prediger die Autorität zu Lehren besitzt und daß seine Worte eine Art Norm sind, der sich alle Gläubigen bedingungslos zu unterwerfen haben. - Der Ort nun, von dem aus die Predigt stattfand, läßt in seinen verschiedenen Bezeichnungen die Entwicklungsgeschichte erkennen. Nach der ursprünglichen, noch im MA mancherorts beibehaltenen Haltung des Sitzens heißt er Predigtstuhl (chaire, aus cathedra). Später standen auch der Priester wie der Bischof, während sie predigten, dies

in Anlehnung an die Praxis des weltlichen Redners. Dabei benutzten sie meist die an den Chorschranken errichtete, erhöhte tribuna, von welcher aus auch die Lesungen vorgenommen wurden. Diese wurde ambo, pulpitus, suggestus oder - nach den cancelli - Kanzel genannt. Diese Bezeichnungen behielt der Predigtort auch dann bei, als er vom Lettner fort in die Kirche hineingerückt wurde. - Selten bestand der Ambo aus Stein, meist war er nur aus Holz, viele Kirchen besaßen überhaupt keinen. Für die Predigten im Freien benutzte man ad hoc dafür aufgeschlagene Gerüste oder - seltener - an der Aussenfront der Kirche angebrachte Kanzeln. Sonst benutzte der Prediger einfach einen Hügel, Felsen usw. - vgl. Thalhofer-Eisenhofer, a.a.O. Bd.I, S. 382 ff.; J.A. Jungmann, a.a.O. Bd. I S. 527, 534, 588 ff.; Rietschel-Graff, Lehrbuch der Liturgik, Göttingen 1951, S. 118-119; ferner die Artikel "Kanzel" und "Ambo" in RE für Protest. Theologie u. Kirche, 3.Auflage Bd. I S. 435 ff. u. Bd. X, S. 25 ff. sowie die einschlägige Literatur.

15) Zum Folgenden vgl. unteren bes. Jungmann a.a.O. I.S. 171 ff. Hinschius a.a.O. IV S. 194 ff.

16) Der Terminus "pronaus" leitet sich nicht, wie man vielerorts lesen kann, vom griechischen "pronaos", sondern vom lateinischen "praeconium" her. vgl. Thalhofer-Eisenhofer, a.a.O. Bd.II, S. 119 Am. 280; Jungmann, a.a.O. Bd. I, S. 623 Anm.40 und die dort angegebene Literatur.

17) Das Beispiel bei Surgant Man.li. 2, c.I fo. $56^{v}$; zum Sinn die declaratio l.c. fo. $58^{r}$ sq.: ... sermo sic erit acceptabilis deo excelso et benedictionem ab ipso predicans acquirit ... demones territi fugiunt ad nomen dei ... und die dort zitierten Belege.- Wie Surgant richtig bemerkt, begegnet die gleiche Formel vor allem auch bei den Sakramenten (sacramenta per invocationem ss. trinitatis conferuntur pro benedictione consequenda), am bekanntesten ist ihre Verwendung als sog. forma baptismi. - Zum signaculum crucis bes. Thalhofer-Eisenhofer, a.a.O. Bd.I, S.275 ff.; R. Stapper, Katholische Liturgik, 5./6. Auflage Münster 1931, S. 114; RE f. protest. Theologie u. Kirche, Bd. XI S. 93 ff.

18) Man.li. 1, c.VIII und IX, fo.$13^{r}$ sq.

19) Man.li. 2, c. I, fo. $63^{r}$

20) Man.li. 1, c. VII, fo.$11^{v}$

21) Zur Klärung der nicht slten mißverstandenen Begriffe: Als introductio wird die Einleitung mit Hinblick auf ihren Zweck bezeichnet: ...quia viam facit in materiam dicendam sicut qui aliqui viam pandit et facit in domum cum introducit illum. Ähnlich sind die aus der Rhetorik entstammenden Begriffe exordium, praelocutio, prologus zu verstehen.Die Benennung der Einleitung als prothema geht dagegen mehr auf die Art ihrer Ausführung : .... facere potest per autoritates, per similitudines, per moralitates, proverbia seu naturalia. Et istam praelocutio digitur.. prothemata, quia fit per approbationem terminorum predicabilium in themate positorum - Man. li. 1, c. XI, fo. $15^{r}$ und c. VII, fo. $12^{r}$.

22) Man. li. 1, c. VII, fo. $11^{v}$; c. VIII, fo. $13^{r}$; c. XI, fo. $15^{r}$.

23) Man. li. 1, c. VII, fo. $12^{r}$: .... finita praelocutione predicator concludere debet cum themate dicenda. Et ista fuerunt verba thematis presumpti.

24) Man. li. 1, c. XII, fo.$16^{v}$ sq. - Einige Prediger sind übrigens der Ansicht, daß der Wichtigkeit, welche die invocatio für das Gelingen der Predigt hat, besser Rechnung getragen wird, wenn diese so nahe wie möglich an den Anfang des Pronaus gestellt und nicht erst nach der introductio, sondern schon vor ihr, unmittelbar nach der propositio thematis gebracht wird. Das Manuale erwähnt li. 1, c. XII, f. $17^{v}$ sq. diese Möglichkeit, mißt der Frage jedoch keine besondere Bedeutung bei. Surgant weist nämlich einmal darauf hin, quod predicator antequam aliquid de sermone seu themate proposuit, per invocationem sancte trinitatis ... preces efudisse dicitur. Postea vero cum per introductionem materia predicanda ostensa est, predicator preces effundit et ab auditoribus effundi precatur ad virginem Mariam, aut ad deum patrem, filium, spiritum sanctum, vel aliquem civium supernorum, et rebus dicendis et audiendis favere dignetur etc. Et tunc sermonem suum deducere conetur ... Zum anderen gilt es einen praktischen Gesichtspunkt zu beachten : An Sonntagen besteht der erste Hauptteil der Predigt nicht selten aus der Verlesung resp.Übersetzung des Evangeliums. Obgleich sie dabei sitzen bleiben konnten, pflegen die Hörer der Predigt dabei zu stehen, die Männer discopertis capitibus (li. 1, c. XII, fo. $18^{r}$; li. 2, c. I, fo. $58^{v}$. Die rechtliche Grundlage ist c. 23 D.III, dist. I) - während sie bei der invocatio knieen und bei der introductio sitzen. Bei der Reihenfolge introductio - invocatio - recitatio evangelii ist der Bewegungsablauf sitzen - knieen - stehen glatt und deshalb ohne größere Unruhe, denn die Gemeinde kann, nachdem sie sich vom Knieen erhoben hat, gleich zur Evan-

geliumsverlesung stehenbleiben. Die Reihenfolge knieen -sitzen - stehen, wie sie durch die Stellung der invocatio vor die introductio entstünde, bringt dagegen erheblich mehr Unruhe mit sich, schon "quod mulieribus saltem incommoditatem generaret." (l.c.fo. $18^r$)

25) li. 1, c.XII, fo.$18^r$.

26) li. 2 c. I, fo $62^r$

27) li. 1, c.XII, fo.$17^r$

28) li. 2 c.I, fo. $57^r$.

29) Man. li. 2, c. II, fo. $63^r$ : ... priusquam cathedram seu ambonem quis ascenderit, bene provideat Kalendarium, ordinarium et directorium per singulos dies, usque ad diem lune alperius hebdomade future inclusive. et bene resolvat se, utrum sint dies qui feriant, seu in loco isto pro festo habeantur. ne contingat errorem seminare in cathedra. Vgl. dazu l.c. fo. $63^v$: ... advertendum, quod predicare volens, de sermone, cum omnibus appenditiis et requisitis bene premedicatus sit, bono et maturo tempore omnia previderit et precogitaverit, cum diligenti studio sepius repetito ...

30) Der Kalender wurde dem Klerus auf den Synoden bekannt gegeben. Die Fähigkeit, solche Berechnungen selbst vorzunehmen, war ein Teil des Kuratexamens, vgl. z.B. für Basel St. A. Würdtwein, Nova subsidia diplomatica ad selecta iuris exclesiastici Germaniae et historiarum capita elucidanda XIII, S. 375; M. Mainage, Concilium Basiliense, Studien u. Quellen zur Geschichte des Konzils von Basel, 1938 VIII, S. 65; Fr. Gescher, Die kölnischen Diözesansynoden am Vorabend der Reformation (1490-1515) Zeitschrift der Savigny-Stiftung f.Rechtsgesch.52, Kanon.Abt. 21 (1932) S. 190 ff. - Anweisungen zur Berechnung: Cura pastoralis pro ordinandorum tentamine collecta Basel o.J. fo. C 1a; J. Berthelé, Les instructions et Constitutions de Guillaume Durand le Spéculateur d' après le manuscript de Cessenon (Mémoires de la Section des Lettres de l' Acad. des Sciences et Lettres de Montpellier, 2. Sßerie III 1900-07) S. 52; H. Grotefend, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Band 1, 1891, S. 24 ff.

31) Man.li. 2, c.II, fo. $63^r$.

32) Zu dieser Übersetzung der Phrase "festa indicere"bemerkt das Manuale li. 2, c.III, fo. $65^r$: Et notetis hoc verbum. gefallen seint.quod est nobiscum in consuetudine. Si tamen veniretis ad aliam provinciam, vel aliam locum. consideretis semper consuetudines loci, ne sitis aliis ridiculo. et nobiscum de parochi visitanda non omittatis, cum

synodales constitutiones ad hoc nos obligant ... - Ein Zeichen für die Gewissenhaftigkeit in diesen minora!

33) Für ihre Berechnung gibt Surgant l.c. fo. $63^{r}$ den üblichen versus memorialis in der Form: Post crux, post cineres, post spiritus atque lucia, Est tibi angaria quarta sequens feria.

34) c.l. X. III, 46.

35) Istam chartam aliqui appellant paginam dominicalem. Alii librum vite, propter ea, quod inscribuntur communiter in eo libro in quo anniversaria defunctorum fundata et ultime voluntates inscribi solent, Kalendarium, et consuetudines ecclesiarum laudabiles. Et si in parochia sit aliqua confratria, pariter in eodem, vel in alio libro inscribuntur confratres. Man. li. 2, c. VII, fo.$76^{V}$ - daher auch dann der Ausdruck fraterniam vivorum et mortuorum Manuale li. 2, XVI, fo. $104^{V}$ - Der deutsche Terminus lautet "Seelbuch" oder "jar-brief" vgl. li. 2, c.IV, fo. $67^{V}$.

36) Die einschlägigen Bestimmungen über die Abkündigungen und ihren Inhalt werden meist in den synodalstatuten zu finden sein, z.B. für Basel (1503) J. Hartzheim a.a.O. Bd. 6, S.8 - für Brixen (1455) G-Bickell, Synodi Brixenses saec. XV (1880) S. 44 f - für Pomesanien (1480) H.F. Jacobson, Gesch. d.Quellen d. Kirchenrechts d. preuß. Staates, Bd. 1: Die Provinzen Preußen und Posen, Teil I Das katholische Kirchenrecht (1837) S. 167 - für Köln (1480) Fr. Gescher a.a. O. S. 259 - ferner die Instruktion für den Pfarrer zu Gresweiler i.E. Hist. Jb. Bd. 38 S. 702.

37) vgl. die Verordnung Man. li. 2, C. IX, fo. $82^{r}$, weitere wie z.B. diejenige de intimandis hibitionibus sacra communicatione in quadragesimali tempore li 2, c. XV, fo. $101^{V}$ sq. oder die de insinuatione censurarum li. 2, c.XIX fo. $107^{r}$ sq.

38) Man. li. 2, c. VII, fo. $76^{V}$ : Nobiscum .. in maiori et minori Basilea illorum nomina solum leguntur, qui vel quorum heredes petunt inscriptionem uno vel pluribus annis. Et tunc consuetudo habet, quod pro primo anno dentur curato quattuor blaphardi et pro sequentibus quolibet anno duo blaphardi. Aliqui erigunt censum perpetuum quattuor blaphardorum, supra vel citra, singulis annis curato dandorum, ut perpetuo pronuncientur.

39) Siehe die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen wie z.B. c.l, D. XII; c. ll, D. XII.

40) So laut Man. li. 2, c. XVI, fo. $104^{r}$ sq. im Kollegiatstift ss.Petri maioris Basilee, ähnlich auch in der dortigen Parochialkirche ss. Leonardi.

41) vgl. dazu Man. li. 2, c. VII, fo.76$^{v}$: in multis prope nos locis consuetum est, ut omnia mortuorum nomina per unum integrum annum (!) legantur seu pronuncientur dominica die in ambone ,... Si vero parochia magna et nomina copiosa inscripta forent, tunc dimidia pars legitur in una, alia pars in alia, et vivorum nomina in sequenti dominica. In angariis, vel dominica post quattuor temporum omnia simul leguntur.

42) Man. li. 2, c. VII, fo. 76$^{v}$

43) Dieses wie das vorangehende Zitat Man. li. 2, c. II, fo. 63$^{v}$

44) Die propositio orationis etc. hängt inhaltlich mit dem Beicht- und Katechismusunterricht zusammen. Zum Verständnis ist daher diese Literatur mit heranzuziehen. Von den zahlreichen einschlägigen Werken seien hier genannt: P. Browe, Der Beichtunterricht im MA (Theologie u. Glaube, 1934) S. 427 ff.; Fr. X. Thalhofer, Die katechetischen Lehrstücke im MA (Mitteil. d.Ges. f.dt. Erzieh. u. Schulgesch. Bd. 15, 1905) S. 187 ff Fr. Falck, Der Unterricht des Volkes in den katechetischen Hauptstücken am Ende des MAs (Hist. polit. Blätter Bd. CVIII 1891) S. 553 ff, 682 ff. und Bd. CIX, 1892 S. 81 ff. 721 ff.; P. Göbl, Geschichte der Katechese im Abendlande vom Verfall des Katechumenats bis zum Ende des MAs, Kempten 1880; F. Cohrs, Zur Katechese am Ende des MAs (Zeitschr.d.prakt. Theologie, H. 20, 1898) S. 295 ff.; F. Hipler, Christliche Lehre und Erziehung im Ermlande und im preußischen Ordensstaate während des MAs ,1887; L. Pfleger, Beiträge z.Geschichte d.katechet.Unterrichts im Elsaß im MA, Straßburg 1922; derselbe, Beiträge zur Geschichte der Predigt und des relig. Volksunterrichts im Elsaß während des MAs (Hist. Jahrbücher, Bd. 38, 1917) S. 661 ff.; Instruktion für den Pfarrer von Greßweiler im Elsaß (Hist.Jahrb.Bd. 38, 1917) S. 702; vgl. auch die ff. Anmerkungen.

45) Man. li. 2, c. V, fo. 70$^{r}$

46) c.8. X. 5, 38 "....eos instruatis in fide, confessionis, formam, orationem Dominicam et Symbolum illos sollicite edocentes." -Surgant gibt die für seine Diözese geltenden Statuten Man. li. 2, c.V, fo. 68$^{r}$ sq. wieder: Omnibus et singulis civitatis et diocesis nostrarum decanis parochialium ecclesiarum, clericis quoque curatis, seu loca tenentibus eorundem,cuiuscunque status seu conditionis existant, in virtute sancte obedientie districte precipiendo mandamus, quatenus quilibet eorum, singulis dominicis diebus suis parochianis coram congregatis, publice in ambone, alta et intelligibili voce,

materna lingua exponere debeant, secundum meram litteram latinam et pure litteraliter infra scripta.[v]
vicissem orationem dominicam. Salutationem angelicam. Symbolum apostolorum atque precepta decalogi. Itaque in tabulis in eorum ecclesiis affigendis aperte conscribi facient. Populum quoque sibi subiectum, aut sub ipsorum cura degentem, in et de premissis diligenter informent. Nullumque dictorum suorum parochianorum utriusque sexus, cuiuscunque conditionis, qui premissa nesciverit seu ignoraverit, ad susceptionem sacratissime eucharistie sacramenti admittant. Nec secus faciant, prout omnipotentis dei, nostramque indignationem cupiant evitare. - Ähnliche Bestimmungen finden sich in fast allen Statuten, z.B. Konstanz 1492 c. 23 in Diözesanarchiv für Schwaben, Band 22, S. 25; Brixen 1511 (Z.d.Ferdinandeums, 3. Folge, 22, 1878) S. 8 ff u.s.f. - vgl. weiter Homilia Leonis Papae Migne Patr. Lat. 115, S. 633 f.; J. Busch, Chronicon Windesemense und Liber de Reformatione monasteriorum, bearb. v. K. Grube in Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Bd. 19, 1886, S. 441 f.

47) Die propositio der Gebete mußte stets erfolgen, für die exhortatio waren Beschränkungen möglich. Man. li. 2, c. IV, fo. $68^{r}$: ...ista forma procendens solum dominicis diebus ad parochianos valet ad longum, addendo vel minuendo sicut cuique placet. Non tamen in aliis festivitatibus beate Marie et apostolorum. Aut si post prandium fieret sermo, quia tunc brevius exhortari solemus.

48) Man. li. 2, c.V, fo.$70^{v}$ und c.XVI, fo. 104 - vgl. dazu Tertullian liber de oratione c. 1-10; Cyprian, De dominica oratione c. 1-27 (Wiener Ausgabe v.Hartel I, S. 267-187; Augustinus, De sermone domini in monte sec. Mattheum libri duo M.S.L. XXXIV, S.1129-1308, dazu W. Roetzer, Des Hl. Augustinus Schriften als liturgiegeschichtl.Quelle, 1930, S. 224 f.; G. Tillmann, Das Gebet nach der Lehre der Heiligen, Bd. 2, 1877, S. 18 ff. und Thalhofer-Eisenhofer, a.a.O. Bd. I, S. 172-176.

49) Man. li. 2, c.V, fo.$68^{v}$; c. XVI, fo. $104^{v}$. Für dahingehende Anordnungen, die namentlich auch auf den Einfluß der Bettelorden zurückgehen vgl. P. Göbl, a.a.O. S. 160 ff.; T. Essel, Die Geschichte des Engl. Grußes, in Hist. Jahrbücher Bd. 5, 1884, S. 88 ff.; H.Thurston, Art. "Hail Mary" in Cath. Enc. VII, S. 110 f.; Thalhofer-Eisenhofer, a.a.O. S. 176, 180.

50) Man.li. 2, c.V, fo. $70^{v}$; c. XVI, fo. $104^{v}$. An ersterem Ort auch die Tabellen über die Verteilung der Artikel auf die einzelnen Apostel, wie sie im MA gängig waren. Surgant, der dies als sententia pro-

babilior doctorum anspricht und urteilt "non multum curandum est", erwähnt es aus praktischen Gründen (si aliquando de articulis predicare volueritis, habeatis solidius fundamentum). - Zum Symbol vgl. besonders F. Wiegand, Die Stellung des apost. Symbols im kirchl. Leben des MAs, Leipzig, 1899, S. 319 ff. v. Zezschwitz, System der Katechetik, 2.Bd. 2. A. 1872, S.129f.; Thalhofer-Eisenhofer, a.a.O. S. 180 f.

51) Gerade die Aufnahme des Dekaloges in diesen Pronaus-Abschnitt zeigt deutlich dessen Zusammenhang mit dem Beichtunterricht, für den sich ab dem 15. Jahrh. gerade die 10 Gebote als Beichtschema durchzusetzen beginnen, und mit der religiösen Unterweisung der Jugend (vgl. Man. li. 2, c. XVI, fo. $104^{V}$: "ut iuniores addiscant"). Letzterer ist allerdings vorab Sache der Paten nicht der Kirche und deshalb hier nach alter Sitte in den Volksunterricht mit einbegriffen. - Von Wichtigkeit für die Geschichte des Katechismusunterrichts dürfte die Haltung des Manuale (li. 2, c.V, fo.$72^{r}$) sein, für die Proposition des Dekaloges auch im Rahmen des Pronaus eine längere, mit erklärenden Zusätzen versehene Übertragung statt einer solchen, die lediglich den Wortlaut bringt, vorzuziehen, und dies aus pädagogischen Gründen: Est enim que notabiliter fiunt, nisi specialiter notentur, videntur neglecta - nach c. 11.X.V, 7 - Über die unterschiedliche Überlieferung der letzten beiden Gebote Man. li. 2, c.V, fo.$71^{V}$ - vgl. zum Dekalog die bereits genannte Literatur, bes. J.Geffcken, Der Bilderkatechismus des 15.Jahrh., Leipzig 1855, Bd.1 Die 10 Gebote, dazu die Beilagen bes. Sp. 197 ff; J. Greving. Zum vorreformatorischen Beichtunterricht (Veröffentlichungen a.d. Kirchenhist. Sem.Mchn, 3. Reihe 1, 1907) S. 46; H.Holtzmann, Die Katechese des MAs (Zeitschrift f.prakt.Theol.1898) S. 291 ff.; B. Spaapen, Nieuw stoffen voor de studie van het middelnederl.gebodenonderricht (Ons geestelijk erf. 1,1940)S.89 ff. u. 135 ff.; A. Troelstra, De toestand der catechese in Nederland gedurende de voor-reformatorische eeuw, Utrechter Diss. 1901; bes. S. 69 ff.

52) Probst, Die abendländische Messe, 1896, S. 408 ff.; Rietschel-Graff, a.a.O. S. 207, 215, 275 ff.; Thalhofer-Eisenhofer, a.a.O. Bd. 2, S. 221 ff.; Buchberger, Lexikon f. Theologie u. Kirche, Bd. 1, S. 282.

53) Diesem Zwecke ist es besonders dienlich, wenn sich der Prediger stets derselben Übersetzung bedient. Surgant empfiehlt ihm daher, den einmal gewählten Wortlaut auf eine besondere charta oder im gleichen Kalendarium, das zur Abkündigung der Feste u.a.m. benutzt wird, zu fixieren. (Man. l. 2, c.V, fo. $70^{v}$) Ferner dient die Aufhängung der oben (Anm.46) erwähnten Anordnung dazu, ut ex scriptura ceteri addiscere vel rescribere valeant (Man. l.c.) - vgl. dazu Calendarium ecclesiae parochialis von Unlingen (Ortsarchiv Riedlingen/Württ.); J.Koch, Die Cusanus-Tafeln von S. Lamberti in Hildesheim (SBA Heidelberg, Ph.-Hist.Kl. 1938/39 4, S. 280 ff.; F. Falck a.a.O. CVIII, (1891) S. 553 ff., 682 ff. CIX (1892) S. 81 ff., 721 ff. derselbe, Die Druckkunst im Dienste der Kirche, zunächst in Deutschland, bis zum Jahre 1520. Köln 1879, S. 38 ff.; J. Geffcken, a.a.O.; H. Weber, Geschichte des Christenlehr-Unterrichts in den Katechismen im Bistum Bamberg z. Zt. des alten Hochstiftes, Regensburg 1882, Erg. zu Janssens Gesch. d. dt. Volkes (Der Katholik LXIII, 1883, 2.H. S. 66 ff.

54) Man. li. 2, c. VI, fo. $72^{r}$

55) Soweit wir die sehr alte, höchstwahrscheinlich aus den sog. Apologien hervorgegangene confessio generalis als Pronausteil zurückverfolgen können, ist sie in überwiegender Mehrzahl der Fälle mit dem Paternoster und Symbolum verbunden gewesen. Die ältesten Zeugnisse sind, wenn ihre Datierung ins 9. Jahrh. richtig ist, die altslavischen Beichtformeln (Abdruck bei Kopitar, Glagolita Clozianus, Wien 1836 p. XXXV. ff., Probe bei Hauck, Kirchengesch. Deutschlands, Bd. 2,3./4. Aufl. Leipz. 1912, S. 479 u. 755. Zur Datierung und Lokalisierung vgl. Miklosich, Wiener Denkschrift XXIV, S. 7 ff. und Vondrak, Archiv für slavische Philologie 1894, S.118). Weitere Zeugnisse vor allem bei Müllenhof-Scherer, Denkmäler deutscher Poesie und Prosa, 3.Aufl.v. Steinmeyer, Halle 1892, Bd. 1, S. 287 ff., 295 ff. 301 ff. 592 ff. Bdn 2 S. 432 - Proben bei Hering, Hilfsbuch zum Studium der Liturgik, 1888, S. 95 ff.; Cruel, Geschichte der deutschen Predigt im MA, Detmold 1879, S. 220 ff. Wichtig sind vor allem die ausführlichen Beschreibungen dieser Institution bei Honorius Augustodumnus, Speculum ecclesiae M.S.L. Bd. 172, S. 824 ff.; Durandus, Rationale divinorum officiorum IV, c. 26 und im Pontificale Romanum Leos X. (E. Martène, De antiquis eccl. ritibus, Antwerpen 1736-38, Bd. I, S. 380, in Auszügen bei Cruel a.a.O.). Die weiterhin oben gemachten Ausführungen fußen auf Surgant Man. li. 2, c. VI, fo. $72^{r}$. - An Literatur zur confessio generalis außer dem Genannten besonders Rietschel-Graff, a.a.O.S.317 ff.;

Thalhofer-Eisenhofer, a.a.O., Bd. 2, S. 120 f.; RE f.protestant. Theologie u. Kirche, Bd. 14, S. 347 ff. Da die confessio generalis Gegenstand eines grundsätzlichen Streites in der lutherischen Reformation war, ist außerdem instruktiv Rietschel, Die offene Schuld im Gottesdienste und ihre Stellung nach der Predigt (in Monatsschr.f.Gottesdienst u. kirchl. Kunst, 1896/97, Bdl 1) S. 396 ff.

56) Man. li. 2 C VI, fo. $76^{r}$ sq. - Rechtstitel sind c.9, C, XXII, q.2. und c.8, X, V, 38: "... eos instruatis in fide, confessionis formam, orationem dominicam et symbolum illos solicite edocentes."

57) Man.li. 2, c. VI, fo. $75^{v}$. - Honorius Aug.a.a.O. will die confessio generalis in ihrer ausführlichen Form nur an hohen Festtagen verwendet wissen und empfiehlt, sich sonst auf das Credo und eine kurze confessio zu beschränken. Das steht allerdings nicht im Widerspruch mit der von Surgant geschilderten Sitte, denn auch er verwendet die längere Form vornehmlich "in quadragesimale tempore et in nativitate Domini cum homines communicare volunt" (l.c.fo. $74^{r}$, $75^{v}$). Die ausdrückliche Beschränkung auf die Kommunionstage enthält ein von Rietschel-Graff a.a.O. S. 318 zitiertes Wiener Manuskript deutscher Predigten des 12. Jahrh.

58) Das Manuale führt in der Diskussion des Unterschiedes li.2, c.VI, fo. $75^{r}$ nur die ersten drei liturgischen Orte an. - Außer im Pronaus, wo die confessio den Sinn hat, über die Form des Beichtens zu belehren, die vorangegangenen Gebete Gott angenehmer zu machen und eine etwaige Ablaßverkündigung vorzubereiten, kommt ihr bei den übrigen oben genannten Verwendungsmöglichkeiten fast ausschließlich der Charakter eines Vorbereitungsgebetes zu.

59) Die Gemeinde spricht das Gebet stehend oder kniend mit Bezeichnung des Kreuzes . Surgant Man.li. 2, c.VI, fo. $72^{v}$. Wie die confessio specialis wird auch die c. generalis stets in singularischer Form gesprochen.

60) Man.li. 2, c. VI, fo. $75^{v}$

61) Man.li. 2, c. VI, fo. $76^{r}$. - Das Manuale gibt dazu fo. $75^{v}$ noch einen Memorialvers.vgl. Thalhofer-Eisenhofer a.a.O. S. 78 f.

62) Surgant verdeutlicht dies am Beispiel der Krankenkommunion:"... cum quis infirmus iam fecit in domo confessionem sacramentalem specialem, cum ad eum sacramentum defertur, nihilominus... homines intrant, debet dicere generalem confessionem publicam in persona ecclesiae." (li. 2, c.VI, fo. $75^{v}$). - Die confessio generalis, wie sie im Pronaus und an den anderen oben genannten Stellen vorkommt, darf übrigens nicht verwechselt werden mit dem öffentlichen Sündenbekenntnis im Rahmen der poenitentia publica sive solemnis, die von Exkommunizierten geleistet werden muß, um die Wiederzulassung zum Abendmahl zu erlangen.

62a) Aus dem Umstande, daß auch für die Abkündigung der Feste meist sog. schedulae verwendet wurden, hat sich bei nicht wenigen Predigern die Gewohnheit ergeben, die anderen Abkündigungen wie z.B. die der schedulae petitionum etc. ebenfalls an diese Stelle zu rücken, entgegen der herrschenden Sitte, sie unmittelbar nach der Predigt und zwar verbunden mit der indictio festorum, zu bringen - Beispiele zur Berechnung von Ablässen gibt Surgant li. 2, c. XIV, fo. $99^{v}$.

63) "... Es sihet / als habens die alten bis her / auff der Cantzel gethan/ daher noch blieben ist / das man auff der Cantzel gemeyn gebet thut/ odder das vater unser fur spricht. Aber die vermanung zu eyner offentlichen beycht worden ist. Denn da mit bliebe das vater unser mit eyner kurtzen auslegung ym volck / und wurde des herrn gedacht / wie er befohlen hat am abend essen. W.A. 19, 96 f.

Im Frühjahr 1531 droht Luther z.B. wuchertreibenden Bauern, sie aus dem Fürbittgebet auszuschliessen. H. Werdermann, Luthers Wittenberger Gemeinde wiederhergestellt aus seinen Predigten, Gütersloh 1929, S. 27.

64) Die Tatsache, daß Zwinglis Entwurf, was die Anordnung der einzelnen Teile betrifft, völlig mit dem übereinstimmt, was wir bei Surgant finden, erklärt sich z.T. daraus, daß Zwingli wie auch Leo Jud Schüler an St. Theodor in Klein-Basel, also Pfarrkinder Surgants waren.

65) Graff, Geschichte der Auflösung usf. Bd. 1, S. 151 - Rietschel, Lehrbuch der Liturgik, Bd. 1, S. 354 ff.

66) Einzelheiten und Belege bei Graff a.a.O., I S. 153 ff. Rietschel, I, S. 354 ff

67) Nach Rietschel I, S. 362 ff.

68) Zu diesem Streit die Literatur bei Rietschel a.a.O. Bd. I, S. 370 ff.

69) Graff a.a.O. Bd. I, S. 165

70) vgl. dazu die Ausführungen und Belege bei Graff a.a.O. Bd.I, S. 163 ff. Für das Folgende S. 171 ff.

71) Graff a.a.O., Bd. 1, S. 220, 232 ff. 235.

72) Graff a.a.O., Bd. II, S. 123 ff.

73) Näheres bei Graff, a.a.O. Bd. 2 S. 131

74) Graff, a.a.O. Bd. 2 S. 138 ff.

75) Graff, a.a.O. Bd. II, S. 435 ff.

## LITERATUR


Cruel, R. Geschichte der deutschen Predigt im Mittelalter. Detmold 1879

Graff, P.: Geschichte der Auflösung der alten gottesdienstlichen Formen in der evangelischen Kirche Deutschlands. Göttingen 1937/39.

Hauck, A.: Kirchengeschichte Deutschlands, 3./4. Auflage, Leipzig 1904 ff.

Hinschius, P.: Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland, Berlin 1869 - 95.

Jungmann, J.A.: Missarum Sollemnia, Wien 1952

Puniet, P.: Das Pontificale Romanum. 1935

Rietschel-Graff: Lehrbuch der Liturgik. Göttingen 1951

Stapper, R.: Katholische Liturgik. 5./6. Aufl. Münster 1931

Surgant, U.: Manuale Curatorum, predicandi prebens modum, tam latino / quam vulgari / passim quoque gallico sermone practice illuminatum. Cum certis aliis ad curam animarum pertinentibus omnibus curatis tam conducibilis/ quam salubris. 1516.

Eisenhofer, L.: Handbuch der katholischen Liturgik. 2. Aufl. Freiburg 1932/33.


Mit Rücksicht auf den Teildruckcharakter dieser Veröffentlichung wird wegen der Sekundärliteratur auf die Anmerkungen verwiesen.

## LEBENSLAUF

Am 2. April 1926 wurde ich - Otto Wilhelm Johannes Meinhardt - als zweiter Sohn des Studienrates Gustav Meinhardt und seiner Ehefrau Elisabeth geb. Traue in Blankenburg/Harz geboren.

Von 1932 bis 1936 besuchte ich die Grundschule , von 1936 bis 1943 das Reform-Realgymnasium meiner Heimatstadt. 1943 wurde ich zum Reichsarbeitsdienst, anschließend daran zum Wehrdienst einberufen.
Als Fähnrich z.S.(V)gerietich am Ende des Krieges in britische Gefangenschaft. Nach meiner Entlassung besuchte ich die Gaußschule in Braunschweig und legte dort 1947 das Abitur ab.

Von 1947 bis 1952 studierte ich an der Universität Göttingen evangelische Theologie. Meine Lehrer waren die Herren Professoren Dörries, Gogarten, Iwand, Jeremias, Käsemann, v. Rad, Trillhaas, O. Weber, Wolf, Zimmerli. Dieses Studium schloß ich 1952 vor der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen mit der Theologischen Abschlußprüfung ab.

Von 1952 bis 1956 studierte ich an der gleichen Universität Klassische Philologie. Hier waren meine Lehrer die Herren Professoren Deichgräber, Dihle, Friedrich, Latte, Malten, Ziegler. 1956 beendete ich dieses Studium mit der wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen, wodurch ich die Lehrbefähigung für die Fächer Religion und Latein erwarb.

Am 1. April 1956 trat ich in den Schuldienst des Landes Niedersachsen ein und wurde der Robert-Koch-Schule in Clausthal-Zellerfeld als Studienreferendar zugewiesen. Gleichzeitig war ich am Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium in Herzberg tätig. Seit dem 1. Oktober 1956 bin ich Mitglied des Staatlichen Studienseminars Göttingen und unterrichte am Max-Planck-Gymnasium dieser Stadt. Anregungen und Hilfe für meine Arbeit verdanke ich den Herren Professoren Johannes Meyer, Emanuel Hirsch, Wolfgang Trillhaas und Martin Doerne. Letzteren beiden bin ich für die Übernahme der Referate besonderen Dank schuldig.